

(((((UNIKOM))))))

UNION NICHT-KOMMERZORIENTIERTER LOKALRADIOS

Präsident:
Lukas Weiss
Blauenstrasse 63
4054 Basel
Tel 079 373 22 33
Fax 061 302 62 65

BAKOM	
23. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	X WCI
IR	
TC	
AF	
FM	

Bundesamt für Kommunikation
Radio und Fernsehen
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Basel, den 22. Januar 2007

Entwurf Richtlinien für die UKW-Sendernetzplanung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Unterbreitung der Richtlinien für die UKW-Sendernetzplanung, zu denen wir gerne Stellung nehmen. Mit dem gewählten Vorgehen und dem Ziel einer massvollen qualitativen Verbesserung und Arrondierung der Versorgungsgebiete der bestehenden Veranstalter haben wir uns bereits in früheren Stellungnahmen im Grundsatz einverstanden erklärt. Leider vermissen wir jetzt in vielen Fällen die Umsetzung des formulierten Ziels. Unserem detaillierten Kommentar zu den Versorgungsgebieten möchten wir einige einleitende Bemerkungen aus der Sicht der nicht kommerzorientierten Veranstalter voranstellen.

Wie Sie in den Erläuterungen richtigerweise feststellen, muss bei jeglichen Änderungen am Status Quo das Gleichgewicht des Gesamtsystems im Auge behalten werden. Dies bedingt eine starke Hand der Konzessionsbehörde gegenüber Partikularinteressen, wie häufig und militant sie auch geäussert werden. Mit Verwunderung stellen wir immer wieder fest, dass einzelne Veranstalter lange nach der Konzessionserteilung Zugeständnisse bekommen, nachdem – und wie wir vermuten: weil – sie diese genügend hartnäckig gefordert haben, obschon damit die ursprüngliche Konzeption unterlaufen wird. Insofern sehen wir im Erlass dieser Richtlinien die Gelegenheit, entstandene Ungleichgewichte zu korrigieren und – im Einklang mit Ihren erklärten Zielen – Situationen zu bereinigen.

In Bezug auf die kommerziellen Veranstalter darf nicht vergessen werden, dass eine weitere Ausweitung der Sendegebiere wenig bringt, wenn es diesen Veranstaltern nicht gelingt, einen grösseren Anteil am Gesamtwerbemarkt zu ergattern. Im internationalen Vergleich liegt dieser Anteil in der Schweiz sehr tief. Der Grund hierfür ist bei diesen Veranstaltern zu suchen, nicht bei deren Sendegebiere.

Bei der Festlegung der Sendegebiere für nicht kommerzorientierte Sender gilt es zu beachten, dass sie - ohne Werbeeinnahmen erzielen zu können - dennoch mindestens 50% Eigenfinanzierung erreichen müssen. Auch ihre Sendegebiere müssen die Agglomerationen, in denen sie sich befinden, vollständig abdecken, so weit dies technisch mit tragbarem Aufwand möglich ist. Ihre Komplementarität, wie sie im RTVG postuliert ist, kommt ja nur zum Tragen, wenn sie im gleichen Gebiet empfangbar sind wie die kommerziellen Veranstalter der entsprechenden Agglomeration. Wo nicht kommerzorientierte Sender und kommerzielle Veranstalter gleiche Senderstandorte be-

nutzen, müssen ihre Versorgungsgebiete auch aus technischen und ökonomischen Gründen identisch sein. Nur bei gemeinsamer Nutzung der Antennenanlagen können die Kosten für die Beteiligten tief gehalten werden.

Im neuen RTVG haben die nicht kommerzorientierten Veranstalter erstmals namentliche Nennung erfahren. Dies hat in einigen Regionen, die bisher über kein komplementäres Programm verfügen, zu neuen Initiativen geführt. Der Erlass der Richtlinien ist der richtige Zeitpunkt, um diese Initiativen vorzustellen und die entsprechenden Frequenzbegehren anzumelden.

Kommentare zu den Versorgungsgebieten im Einzelnen

Region 6, Oberwallis, zusätzliches Sendegebiet

Es besteht Bedarf für ein weiteres Sendegebiet für ein nicht-gewinnorientiertes Programm. Der Veranstalter „iischers Radio“ sieht sich in der Lage, nach zwölf in den vergangenen 17 Jahren erfolgreich durchgeführten Kurzversuchen dem Oberwallis ein zweites, komplementäres Programm anzubieten. Das Vorhaben findet regen Zuspruch in der Bevölkerung und bei politischen Exponenten. Da der Veranstalter ein nicht-gewinnorientiertes Programm ohne Gebührenanteil anstrebt, werden die finanziellen Interessen des bestehenden Veranstalters nicht tangiert. Die Vernachlässigung weiterer Bedürfnisse der Hörerschaft durch den bestehenden Veranstalter lässt auch inhaltlich viel Raum für ein komplementäres Angebot.

Versorgungsgebiet identisch mit Region 6: Oberwallis bis Sidlers, Autobahn A9 Salgesch – Sitten
Kernzone: Brig-Naters VS

Region 9, Freiburg, deutsch, zusätzliches Sendegebiet

Es besteht Bedarf für ein weiteres Sendegebiet für ein komplementäres, nicht gewinnorientiertes Programm mit einer anderen Kernzone als die Region 9. Der Veranstalter Radio Kaiseregg produziert seit fünf Jahren ein Programm, das heute über Kabel verbreitet wird. Die Besonderheit besteht im engen Lokalbezug und der Förderung des senslerdeutschen Dialekts. Der bestehende Veranstalter des Programms in Region 9 richtet sein Programm vor allem auf die Stadt Freiburg aus und vernachlässigt den Sensebezirk. Da dieses zusätzliche Sendegebiet auf eine andere Kernzone zielt, ist eine weitere Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil möglich.
Versorgungsgebiet: Sensebezirk, Schwarzenburg sowie die Gemeinde Jaun (Greyerzbezirk).
Kernzone: Sensebezirk, Jaun.

Region 12, Stadt Bern

Region 12 und Region 11 sind weitgehend aufeinander abzustimmen. Da die Infrastruktur des Sendestandortes Bantiger von den Veranstaltern beider Regionen 11 und 12 gemeinsam genutzt werden, muss das Versorgungsgebiet in Bezug auf diesen Senderstandort identisch sein. Die Bezirke Konolfingen (westlicher Teil, vor allem Gemeinden Münsingen und Worb), Seftigen und Laupen werden heute versorgt und sind in das Versorgungsgebiet aufzunehmen. Eine Differenz zu Region 11 ist allenfalls bei den Bezirken Fraubrunnen und Schwarzenburg angezeigt, da zu deren Versorgung zusätzliche Sendeanlagen notwendig wären.

Ortssender Zollikofen, zusätzliches Sendegebiet

Ein besondere Situation führt zu einem Bedarf für einen lokalen Sender in Zollikofen. An der dort ansässigen Blindenschule besteht seit vielen Jahren ein kleines Studio, das in jüngster Zeit über das Internet ein grösseres Publikum anspricht. Der besondere Wert des Radios als Medium für Blinde und das Anliegen, die Kommunikation zwischen der Schule und der Bevölkerung dieser Gemeinde zu fördern, führen zum Begehren für ein lokales Sendegebiet. Wenn auch früheren Versuchen mit kleinräumigen Veranstaltern langfristig kein Erfolg beschieden war, sind hier die Voraussetzungen für ein andauerndes, erfolgreiches Projekt gegeben.

Region 15, Solothurn-Olten, zusätzliches Sendegebiet

Es besteht Bedarf für ein weiteres Sendegebiet für ein nicht gewinnorientiertes Programm. Nach mehreren leider gescheiterten Initiativen in der Vergangenheit besteht heute mit Radio 11 seit über einem Jahr ein Programm, das über das Internet empfangen werden kann. Die Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Jugend, auf lokale Kultur und Musik stellen eine Bereicherung der Medienlandschaft der Region Solothurn dar. Analog zu anderen Agglomeration soll auch hier ein Versorgungsgebiet mit der Stadt Solothurn als Kernzone geschaffen werden.

Versorgungsgebiet: Agglomeration Solothurn gemäss Karte des BfS

Kernzone: Stadt Solothurn

Region 17, Aargau-Mitte

Das Versorgungsgebiet beschränkt sich unverständlicherweise auf die Kernzone und schliesst damit kulturell und wirtschaftlich eng verbundene Gebiete, von denen heute ein Teil bereits versorgt wird, aus. Deshalb fordern wir folgende Gebietserweiterungen:

- a) Erweiterung des Versorgungsgebiets nach Süden, Bezirk Lenzburg, Region Wohlen und nördliche Hälfte des Bezirks Kulm. Diese Gebiete werden heute bereits versorgt.
- b) Erweiterung des Versorgungsgebietes um die Regionen oberes Wynental (Reinach/Menziken), Freiamt (Muri) und Frick. Diese Gebiete können mit leistungsschwachen Füllsendern versorgt werden. Sie gehören zum erweiterten Einzugsgebiet von Aarau und pflegen einen engen kulturellen und wirtschaftlichen Austausch mit der Kernzone.

Region 19, Basel-Stadt

Das Versorgungsgebiet ist weitgehend jenem der Region 18 anzugleichen. Namentlich sind die Gemeinden des unteren Baselbiets in die Kernzone aufzunehmen. Bei Gemeinden im oberen Baselbiet und im Laufental bleibt es aufgrund von konkreten Szenarien abzuwägen, ob die Versorgungskosten unverhältnismässig wären.

Region 21, Luzern

Während die Beschreibung der Kernzone und des identischen Versorgungsgebietes die „Agglomeration Luzern“ nennt, wird auf der graphischen Darstellung die Region Stans ausgeschlossen, obschon sie gemäss Karte des BfS zur Agglomeration gehört. Zudem wird Stans bereits heute versorgt. Die Gemeinde Littau ist ins Versorgungsgebiet aufzunehmen, da sie mit Luzern eng verbunden ist und möglicherweise mit der Stadt Luzern fusioniert. Es besteht der Bedarf, Obwalden mit einem zusätzlichen Sender (Standort Ramersberg ob Sarnen) zu versorgen, wie dies auch vom obwaldner Bildungs- und Kulturdepartement gewünscht wird.

Region 25, Zürich

Wir widersetzen uns der willkürlichen Begrenzung des Sendegebietes in der vorgeschlagenen Weise und halten stattdessen an der bisherigen Beschreibung des Versorgungsgebietes aus verschiedenen Gründen fest. Erstens haben eigene Erhebungen ein anderes aktuelles Versorgungsgebiet ergeben. Gemeinden, die jetzt ausgenommen werden sollen, werden zumindest monophon sehr wohl versorgt, im Norden bis Rafz, im Osten bis auf die Linie Fehraltorf-Hinwil, südöstlich Stäfa und Richterswil, südwestlich bis Obfelden, nordwestlich bis Niederweningen. Zweitens wurde bislang auf einen Ausbau des Sendernetzes vor allem auch angesichts des andauernden Rechtsstreites mit der Swisscom Broadcast und der daraus resultierenden Unsicherheit über künftige Betriebskosten des heutigen und allfälliger weiterer Standorte verzichtet. Drittens ist es für einen Sender, dessen Eigenfinanzierung ausschliesslich aus Mitgliederbeiträgen stammt, unabdingbar, das Einzugsgebiet vollständig abzudecken. Hierzu zählen auch Winterthur, Cham, Zug und Baar. Wir fordern deshalb, das Versorgungsgebiet des nicht gewinnorientierten Veranstalters in der Agglomeration Zürich als eigene Region auszuschreiben und das Versorgungsgebiet wie bisher, sowie unter Einschluss von Winterthur, Cham, Zug und Baar zu beschreiben.

Region 28, Stadt Schaffhausen

Die langjährige erfolgreiche Tätigkeit des nicht gewinnorientierten Veranstalters in der Stadt Schaffhausen wird durch das kleine Sendegebiet und die damit geringe mögliche Mitgliederbasis im Ausbau beschnitten. Eine angemessene Ausdehnung auf die Region Schaffhausen ist deshalb angezeigt und ermöglicht durch die grössere Basis auch einen qualitativen Ausbau des Angebotes. Die Agglomeration Schaffhausen (Feuerthalen, Flurlingen, Neuhausen am Rheinfluss, Nohl, Hemmental), das Klettgau, Reiat, Rhein aufwärts die Gemeinden Dörflingen, Büsingen, Langwies, Diessenhofen, Stein am Rhein, Ramsen & Buch sowie Buchberg und Rüdlingen sind in das Versorgungsgebiet aufzunehmen.

Region 29, Winterthur, zusätzliches Sendegebiet

In Winterthur, der sechstgrössten Stadt der Schweiz, besteht seit geraumer Zeit Interesse an einem lokal ausgerichteten Radioprogramm. In jüngster Zeit haben sich interessierte Kreise im „Verein zweite Radio-Frequenz Winterthur“ organisiert und mit ihrem Anliegen breite Unterstützung in Politik, Kultur und in der Bevölkerung gefunden. Sie beabsichtigen die Verbreitung eines komplementären nicht gewinnorientierten Radioprogramms. Das Versorgungsgebiet soll sich an der Agglomerationskarte des BfS orientieren.

Versorgungsgebiet: Stadt Winterthur und die Agglomerationsgemeinden Zell, Elsau, Wiesendangen, Rickenbach, Dinhard, Seuzach, Hettlingen, Neftenbach, Dättlikon, Pfungen und Henggart.

Kernzone: Stadt Winterthur

Region 31, Stadt St. Gallen

Auch hier ist grundsätzlich anzustreben, dass das Versorgungsgebiet die Agglomeration umfasst. Insbesondere ist sicherzustellen, dass in der Stadt und im engeren Agglomerationsgebiet ein einwandfreier Empfang gewährleistet ist.

Wir sind uns bewusst, dass wir nicht nur den Status Quo fordern, sondern eine Reihe von Begehren angemeldet haben. Dies geht einerseits auf die generell gewachsene Bedeutung nicht gewinnorientierter Radios in der Schweiz zurück. Waren sie vor 10 Jahren noch eine punktuelle Erscheinung, sind sie in ihrer Zahl und Vielfalt zu einem festen Teil der Medienlandschaft geworden. Andererseits wurde den nicht gewinnorientierten Radios im neuen RTVG explizit eine Funktion zugewiesen, welche sie nur erfüllen können, wenn sie in ihren Agglomerationen auch zu empfangen sind. Der Wille des Gesetzgebers ist bei der Zuweisung der Frequenzen zu respektieren.

Wir hoffen, dass Sie unsere Begehren bei der Überarbeitung der Richtlinien Eingang finden. Für weitere Auskünfte stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



UNIKOM

Lukas Weiss, Präsident

BAKOM	
30. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	<i>Wel</i>
IF	
TO	
AF	
FM	

Ufficio federale
delle comunicazioni
casella postale
2501 Bienne

Lugano, 29 gennaio 2007

Nuova ordinanza sulla radiotelevisione (ORTV): indagine conoscitiva sul disegno di nuove direttive concernenti le zone di copertura radio OUC e televisive

Egregio signor consigliere federale Leueberger
Gentili signore, egregi signori

con la presente ringraziamo per aver chiesto il parere della nostra associazione sul tema citato. A causa dell'attuale sovraccarico di lavoro non siamo purtroppo stati in grado di esprimere un parere nei termini fissati.

Ci permettiamo quindi cortesemente di chiedere di prestare la massima attenzioni alle considerazioni espresse dalle altre organizzazioni che rappresentano i consumatori.

Ringraziando per l'attenzione cogliamo l'occasione per porgere i nostri più distinti saluti.

Associazione consumatrici
della Svizzera italiana

L. Regazzoni Meli
la segretaria generale
Laura Regazzoni Meli

Redazione
La Borsa
della Spesa

Telefono
091 922 97 55

www.acsi.ch
bds@acsi.ch

Association des Jeunes de Meyrin

Radio Meyrin FM

Route de Meyrin 307b – CP 225 – CH 1217 MEYRIN 1
Téléphone (répondeur) & Fax : + 41 22 785 46 73
internet : www.meyrinfm.ch - direction@meyrinfm.ch

BAKOM	
16. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	X WZS
IR	
TC	
AF	
...	

Lettre signature

Office Fédéral de la Communication OFCOM

Rue de l'Avenir 44
Case postale
CH – 2501 BIENNE

Meyrin, le 15 janvier 2007

Concerné : Nouvelle ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV) ; consultation sur le projet de nouvelles directives sur les zones de desserte des radios OUC et des télévisions

Prise de position de Radio Meyrin FM

Mesdames, Messieurs,

En réponse à votre courrier du 23 octobre dernier, nous vous prions de trouver ci-dessous la prise de position de notre radio.

Nous pensons que la nouvelle LRTV est un bon moyen pour le développement des stations dites « commerciales », dans le but d'avoir plus d'atouts afin d'être plus concurrentielle vis-à-vis des grands groupes qui entourent notre région.

Toute fois, il ne faudrait pas négliger les petites radios qui sont très proches de la population locale et qui apportent des contenus différents de celles mentionnées ci-dessus.

Toutes les radios ont besoin d'un organe de régulation fort et compétent à leur service afin d'offrir à tous des choix radiophonique varié répondant à toutes les couches d'auditeurs de chacune des régions mentionnées dans la nouvelle loi.

Pour ce qui est du point touchant l'arrête d'accorder une fréquence de courte durée, nous trouvons que cela serait une erreur.

En effet grâce à cette possibilité, cela permet la cohésion d'une région dans le cadre de certains événements qui ne sont pas couverts par les médias habituels.

De plus, il est à noter que la Suisse, comparé à d'autres pays européens est déjà très restrictive sur la durée d'une temporaire. La France, par exemple, propose une fréquence temporaire de 9 mois, renouvelable annuellement.



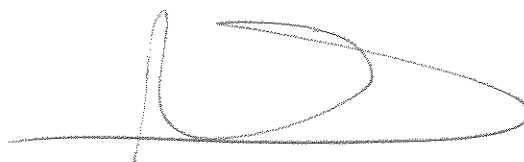
Association des Jeunes de Meyrin

Radio Meyrin FM

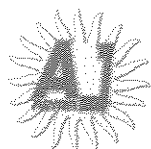
Route de Meyrin 307b – CP 225 – CH 1217 MEYRIN 1
Téléphone (répondeur) & Fax : + 41 22 785 46 73
internet : www.meyrinfm.ch - direction@meyrinfm.ch

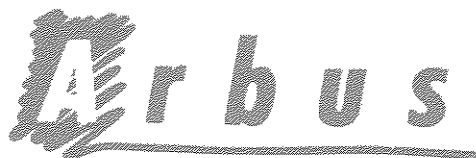
Pourquoi alors ne pas proposer une alternative de fréquences qui seraient attribuées en dehors des concessions habituelles, mais sur des fréquences non garanties à long terme.

Nous vous souhaitons bonne réception de la présente et nous vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de nos sentiments distingués.



Stéphane Miranda
Président
Responsable de Meyrin FM





ARBUS Schweiz
Vereinigung für kritische Mediennutzung
Daniel Römer
Goldbrunnenstrasse 141
8055 Zürich
info@arbus.ch

BAKOM	
31. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	K WJ
IR	
TC	
AF	
FM	

Zürich, 21. Januar 2007

Bundesamt für Kommunikation
Radio und Fernsehen
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Neue Radio und Fernsehverordnung RTVV: Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio-bzw. TV-Versorgungsgebiete

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur oben erwähnten Anhörung Stellung nehmen zu können und unterbreiten Ihnen gerne unsere Überlegungen dazu.

Der ARBUS unterstützt die Anliegen des BAKOM Rahmenbedingungen für die Medienlandschaft in der Schweiz zu definieren und anerkennt die Bemühungen, diese möglichst messbar zu formulieren. Die sich stetig verändernden technischen Verbreitungs- und Empfangsmöglichkeiten unterwerfen die Medienlandschaft jedoch selbstredend einem dauernden Wandel.

Durch den Wettbewerb bei den elektronischen Medien wird mit äusserst harten Bandagen gekämpft. Immer mehr Radio- und Fernsehsender buhlen um die Aufmerksamkeit des Publikums und um Werbeeinnahmen. Die Einschaltquoten sind das Mass aller Dinge. Aus Sicht einer KonsumentInnen Organisation – als welche sich der ARBUS versteht – ist dies sehr bedauerlich; denn Einschaltquoten bringen weder Qualität noch Vielfalt hervor, was sich auch gerade in den neuen sprachregionalen Fernsehkanälen, welche sich in der Deutschschweiz hervorgetan haben (U1 TV, 3+) zeigt.

Der ARBUS setzt sich daher für ein starkes öffentlich kontrolliertes, gebührenfinanziertes Radio und Fernsehen ein mit grösstmöglicher Unabhängigkeit vom Staat aber auch der Wirtschaft. Insbesondere ist dem ARBUS aber die Bildung von regionalen Medienmonopolen, welche durch den Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete entstehen werden, ein Dorn im Auge. Vor allem störend empfindet der ARBUS die Tatsache, dass diese regionalen Mediengebilde teilweise durch Gebührenanteile der Allgemeinheit gestützt werden klare Vorstellung oder Instrumente zu Kontrolle aber noch weitgehend fehlen.

Die Alimentierung privater Medienkonzerne durch das nun im neuen RTVG festgeschriebene Gebührensplittling hat der ARBUS ausser für nicht-kommerzororientierte und durch geographische Besonderheiten eingeschränkte Anbieter immer bekämpft. Insbesondere der Ausschüttung des fixen Betrages von 4% aus den Gebührengeldern steht der ARBUS sehr kritisch gegenüber. Der ARBUS fordert darum klar definierte Rahmenbedingungen für gebührenfinanzierte Sender und Kontrollinstrumente, welche die Einhaltung der Rahmenbedingung gewährleisten. Der öffentliche Rundfunk darf durch das neue RTVG in keiner Weise geschwächt werden und muss der Vielfalt unseres Landes weiterhin Rechnung tragen können. Der ARBUS setzt sich dafür ein, dass durch das Gebührensplittling der SRG keine Mittel weggenommen werden, welche diese für die Erfüllung ihres Auftrages benötigt. Ein Anstoss des Gesetzgebers für eine breite öffentliche Diskussion einer Service-public-Debatte ist dem ARBUS in diesem Zusammenhang ebenfalls ein Anliegen.

Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Medien im neuen RTVG und der RTVV unterstützt der ARBUS; insbesondere auch die erstmalige Nennung von nicht kommerzororientierten Veranstaltern.

Im Entwurf für die Richtlinien für die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete ist auffallenderweise festzustellen, dass die Gebiete bzw. die auszuschreibenden Konzessionen sich mit den bereits bestehenden Versorgungsgebieten (bis auf wenige Ausnahmen) zu decken scheinen. Der ARBUS nimmt diese Besonderheit mit Befremden zur Kenntnis. Offensichtlich haben die bereits sendenden Anbieter ihre Lobbyarbeit besonders erfolgreich gemacht oder die Qualität der Radio- und Fernsehanbieter ist auf einem Niveau, welches keine Änderungen der Versorgungsgebiete nötig macht.

Der ARBUS erachtet es als verpasste Chance bei der Definition der Konzessionsgebiete den kulturell gewachsenen Gebieten, politischen Einheiten und den Verflechtungen verschiedener Regionen nicht noch mehr Rechnung zu tragen. Vor allem bei den Versorgungsgebieten bei den regionalen Fernseh Anbietern werden Kantonsgrenzen teilweise unverständlichlicherweise nicht berücksichtigt. Mit den Versorgungsgebieten faktisch neue geographische Grenzziehungen einzuführen, verfehlt dieser Entwurf sein Ziel. Durch die Zulassung weiterer Überlappungsgebiete könnte dieser Umstand wieder behoben werden. Gebietsarrondierungen erst nach der Konzessionierung der Gebiete vorzunehmen würde einmal mehr aufzeigen, dass die Konzessionsbehörde dem Druck der Veranstalter wie bis anhin zu stark nachgibt.

Bei den nicht-kommerzorientierten Radiostationen fordert der ARBUS, dass möglichst alle Gebiete des Landes versorgt werden und deren Sendegebiere nicht verkleinert werden dürfen. Eine Verkleinerung der Gebiete würde einzelne Stationen wohl in den finanziellen Ruin treiben, finanzieren sich die nicht-kommerzorientierten Stationen doch zu einem grossen Teil über Mitgliederbeiträge und tragen mit ihren fremdsprachigen Sendungen zur Integration der fremdsprachigen Minderheiten bei. Dass vor allem im Raum Zürich Radio LORA ein kleineres Versorgungsgebiet und ein neuer Sendestandort zugemutet werden soll (notabene zugunsten eines kommerziellen Anbieters) ist nicht nachvollziehbar.

Für die weiteren Überlegungen zu den nicht-kommerzorientierten Radios schliesst sich der ARBUS den Forderungen der UNIKOM (Union nicht-kommerzorientierter Lokalradios) vollumfänglich an und unterstützt diese.

Als KonsumentInnenorganisation begrüsst der ARBUS die Formulierung im Entwurf, dass die analoge Verbreitungstechnik auch in den kommenden Jahren vorherrschend sein wird. Der ARBUS ist keineswegs gegen neue Techniken eingestellt und hat dies verschiedene Male auch bereits erläutert. Lange Übergangsfristen sind aus Sicht des ARBUS bei der Einführung neuer Techniken aus Konsumentensicht unabdingbar; alles andere ist ein sich in die Fänge der Geräteanbieter zu begeben zu verstehen und konsumentenfeindlich.

Der ARBUS als Organisation für kritische Mediennutzung hofft, dass seine Überlegungen bei der Überarbeitung der Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete Eingang finden werden.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüessen

ARBUS Vereinigung für kritische Mediennutzung



Daniel Römer, Präsident

asut

Schweizerischer Verband der Telekommunikation
Association Suisse des Télécommunications
Swiss Telecommunications Association

BAKOM	
25. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	2-125
IR	
TC	
AF	
FM	

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Postfach
2501 Biel

Bern, 25. Januar 2007

Neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete

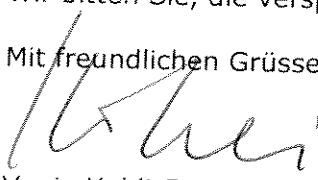
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 23. Oktober 2006 des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass asut auf eine Stellungnahme zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend RTVV verzichtet.

Wir bitten Sie, die verspätete Meldung zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen


Vania Kohli-Fusina
Geschäftsführerin



Communauté Télévisuelle Romande

BAKOM	
23. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	Kopie
BO	
RTV	X we
IR	
TC	
AF	
FM	

OFCOM

Consultation zones de desserte
Case postale
2501 Bienne

Lausanne, le 18 janvier 2007

Monsieur le Directeur,

La Communauté télévisuelle romande a pris connaissance avec intérêt des futures zones de desserte des télévisions avec mandat de prestation.

La CTvR considère que les zones Genève, Valais, Arc Jurassien et Biel/ Bienne constituent des territoires parfaitement adaptés pour les futures télévisions régionales avec mandat de prestation. Ces zones de desserte correspondent en effet à des entités culturelles pertinentes et permettront de couvrir un nombre de téléspectateur adéquat.

La CTvR estime que le canton de Fribourg devrait pouvoir bénéficier de sa propre zone de desserte. Il constitue une entité politique et géographique et ne présente pas des liens particulièrement étroits avec un de ses voisins plutôt qu'un autre. Son rattachement à une autre zone géographique serait du reste totalement incohérent. Cette nouvelle zone de desserte répondrait ainsi aux nouvelles bases légales.

La CTvR souhaite qu'il soit tenu compte des particularismes romands aussi bien au niveau des zones de desserte que de la redistribution de la quote-part de la redevance.

Enfin, la CTvR espère que le calendrier prévu soit respecté, que l'octroi des concessions se déroulera dans les meilleurs délais et que l'expérience acquise par les actuels acteurs du paysage audiovisuel romand soit prise en compte.

En vous remerciant de nous avoir consulté, veuillez agréer, Monsieur le Directeur, l'expression de nos sentiments distingués.

Pierre-François Chatton

Secrétaire général

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Postfach
2501 Biel

BAKOM	
23. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	X
IR	
TC	
AF	
FM	

Rothrist, den 22. Januar 2007
MwSt.-Nr. 558 279

Vernehmlassungsantwort zum RTVV, Anhang 1, der GBS-Radios

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen die Vernehmlassungsantwort zum RTVV, Anhang 1, der nachstehenden Radios: Radio 3iii, Radio Canal3, Radio Central, Radio Emme, Radio Engadina, Radio Ri, Radio Grisca, Radio Freiburg/Fribourg, Radio Rottu, Radio Munot, Radio Chablais, RTN, Radio Rhône, Radio Jura Bernois, Radio Fréquence Jura, Radio Berner Oberland AG, Radio Fiume Ticino SA, Radio Rottu.

Weierweg 6; CH-4852 Rothrist; +41 62 785 15 00; +41 79 407 30 21; E-Mail info@allmediaconsulting.ch
Lobärgstrasse 3; CH-3423 Ersigen; +41 34 44 55 472, +41 79 407 30 21; E-Mail mail@allmediaconsulting.ch

all**media**consulting.ch

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass jedes Radio in einer allfälligen separaten Stellungnahme Bezug nimmt auf das Konzessionsgebiet. Beiliegende Stellungnahme beurteilt keine voraussichtlichen Konzessionsgebiete.

Mit freundlichen Grüßen

All**media**consulting AG


Christian Stärkle

Weierweg 6; CH-4852 Rothrist; +41 62 765 15 00; +41 79 407 30 21; E-Mail info@allmediaconsulting.ch
Lobärgstrasse 3; CH-3423 Ersigen; +41 34 44 55 472, +41 79 407 30 21; E-Mail mail@allmediaconsulting.ch

in **touch** with tomorrow.

Datum: 22.01.2007; Seite 2

**Vernehmlassungsantwort zum RTVV,
Anhang 1, Richtlinien für die UKW-
Sendernetzplanung der gebührenbe-
rechtigten Privatradios der Berg- und
Randregionen.**

1. Vorbemerkung

Nachstehend äussern wir uns primär zu jenen Artikeln, bei denen wir einen Änderungsbedarf sehen. Wir schlagen Ihnen die Änderung vor (***fett und kursiv sowie unterstrichen***) und begründen diese gleichzeitig.

Gleichzeitig beantragen wir, dass die Konzessionierungen der Radios mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil zügig (2008) nach Inkrafttreten des RTVG in Unabhängigkeit anderer Veranstalter (Radio und Fernsehen) erfolgt.

Mit einer möglichst schnellen Inkraftsetzung der neuen Konzessionen der Radios mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil wird man dem Willen des Gesetzgebers gerecht. Denn dieser wollte die schnelle finanzielle Unterstützung für die Gebührenradios.

2. Bemerkungen zu den Artikeln

2.1 Geltungsbereich

Keine Bemerkung.

2.2 Begriffe

2.2.1 c. komplementäres, nicht gewinnorientiertes Programm

Diese Definition erachten wir als ungenügend, weil viel der Gebührenradios ebenfalls nicht gewinnorientiert sind. Es ist daher wohl eher von einem werbe- und sponsoringfreien Programm zu reden.

2.2.2 e. Kernzone

Das „signifikante Hörerpotential“ ist ein zu unbestimmter Begriff. Besser wäre ein absolute Hörerzahl zu erwähnen. Wir schlagen 100'000 vor.

Zu den übrigen Begriffen haben wir keine Bemerkungen.

2.3 Planungs- und Messmethoden

Dieser Artikel ist um einen Absatz 4 zu ergänzen:

„⁴Die OBB-Messung wird in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen eines Radios vorgenommen. Das Resultat der Messung muss von den Verantwortlichen eines Radios mitgetragen werden.“

Es bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Radios, da nur sie die Örtlichkeiten kennen und genau wissen, wo die Schwachpunkte des Empfangs liegen. Zudem muss in der Empfangsqualität zu den SRG-Radio-Programmen Gleichheit bestehen. Es kann nicht sein, dass DRS 3 die bessere Empfangsqualität hat als rro.

2.4 Allgemeine Planungsgrundsätze

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Ad Absatz 1

¹Das BAKOM sorgt für eine frequenzschonende Verwendung des UKW-Spektrums und für die Wahrung **sowie die Verbesserung** der bestehenden Empfangsqualität **auf das Niveau der SRG SSR Radioprogramme**. Es vermeidet bei Neu- und Umplanungen technische Massnahmen, die eine all-fällige spätere Digitalisierung des UKW-Spektrums erschweren würden.

Es bedarf grundsätzlich der „gleichen Ellen“. Die Empfangsqualität der privaten Radioprogramme muss unbedingt jener der SRG SSR Radioprogramme gleichgestellt werden, will man nicht eine Verzerrung der Hörermarktsituation in Kauf nehmen. Gerade der Gesetzgeber wollte die technische Gleichstellung bezüglich der Empfangsqualität.

2.4.1.2 Ad Absatz 2

²Das BAKOM legt die Versorgungsplanung auf einen befriedigenden Empfang der konzessionierten Radioprogramme mittels Empfangsgeräten der mittleren bis günstigen Preiskategorie aus. Ein befriedigender Empfang mit portablen Geräten der untersten Preiskategorie ist nicht gewährleistet.

Letzte Passus ist ersatzlos zu streichen, den gerade in strukturschwachen Regionen wie in den Rand- und Bergregionen sind die Billigstgeräte stark verbreitet. Es ist an sich auch logisch, dass gerade im mobilen Bereich, z.B. am Skilift, nicht die exklusiven Geräte den Witterungsbedingungen ausgesetzt werden. Es kann wohl nicht sein, dass der Empfang in den Berg- und Randregionen derart geschmälert wird, dass gerade dann, wenn die Uhrenträger (RadioControl) in den Bergen Ferien machen und am Skilift anstehen, nicht erfasst werden, weil die Empfangsqualität ungenügend ist.

2.4.2 Radioprogramme der SRG in ihren Sprachregionen

¹Die ersten sprachregionalen Senderketten sowie, nach Massgabe der frequenztechnischen Möglichkeiten, die zweiten und dritten sprachregionalen Senderketten werden bis zur Bedienung aller Ortschaften mit über 200 Einwohnern ausgebaut, wobei die technische Gleichstellung in Sachen Verbreitungsqualität bzw. Empfangsqualität mit dem regionalen privaten Veranstalter in der selben Region zu gewährleisten ist.

Gerade die Gleichstellung der technischen Empfangsqualität ist ein „Muss“, damit sich der private Veranstalter adäquat entwickeln kann. Es darf keine Vormachtstellung der SRG SSR Radioprogramme mehr geben. Es kann nicht sein, dass bei der Simplonüberquerung die SRG-

Radioprogramme einwandfrei hörbar sind und der ortskundige Veranstalter nicht. Doch gerade der lokale Veranstalter, der über die Staus am Zoll, über den Strassenzustand berichtet, gerade der soll nicht empfangbar sein. Service Public ist für jenen auszubauen, der die entsprechende Leistung garantieren kann. Gerade die SRG SSR Radioprogramme können dies aber nicht. Da sie die gesamte Schweiz abdecken müssen, können gerade sie nicht in genügender Art und Weise und auch Häufigkeit über die Situation am Simplon berichten.

²Die vierte Senderkette im Kanton Graubünden zur Verbreitung des Radioprogrammes der SRG in rätoromanischer Sprache wird nach Massgabe der frequenztechnischen Möglichkeiten bis zur Bedienung aller Ortschaften mit über 200 Einwohnern ausgebaut, wobei die technische Gleichstellung in Sachen Verbreitungsqualität bzw. Empfangsqualität mit dem regionalen privaten Veranstalter in der selben Region zu gewährleisten ist.

³In ihren Sprachregionen wird der stationäre, portable und mobile Empfang der sprachregionalen Programme in der Regel in guter oder genügender Qualität gewährleistet. Die Gewährleistung findet erst nach dem Ausbau der technischen Infrastruktur des regionalen Veranstalters statt.

2.4.3 Regionale Programme in den sprachregionalen Radioprogrammen der SRG

¹Die Versorgung einzelner Gebiete von SRG-Mitgliedgesellschaften in der deutschsprachigen Schweiz mit neuen regionalen Radioprogrammen (Regionaljournalen) wird nicht weiter ausgebaut.

²Für die Versorgung mit Regionaljournalen in den jeweiligen Versorgungsgebieten wird der Ausbaustand per 1. Januar 2005 grundsätzlich beibehalten.

³In der französisch- und italienischsprachigen Schweiz werden keine Frequenzen für die Einführung von Regionaljournalen vorgesehen.

Keine Bemerkung

2.4.4 Radioprogramme lokaler oder regionaler Veranstalter

¹In der Kernzone eines lokalen oder regionalen Versorgungsgebietes wird der stationäre, portable und mobile Empfang in der Regel in guter oder genügender Qualität gewährleistet. Im gesamten lokalen oder regionalen Versorgungsgebiet ist möglichst flächendeckend eine genügende Versorgungs- und Empfangsqualität zu gewährleisten, **welche den SRG SSR Radioprogrammen gleichgestellt ist.**

Begründung vgl. voranstehende Bemerkungen.

²Das Radioprogramm eines lokalen oder regionalen Veranstalters muss in der Kernzone seines Versorgungsgebietes in mindestens so guter Qualität zu empfangen sein wie das bestempfangbare Radioprogramm eines konzessionierten lokalen oder regionalen Veranstalters aus einem benachbarten Versorgungsgebiet **sowie der SRG SSR Radioprogramme.**

Begründung vgl. voranstehende Bemerkungen.

³Erhalten mehrere Veranstalter dasselbe lokale oder regionale Versorgungsgebiet zugeteilt, sind signifikante Unterschiede der Empfangsqualität in der gemeinsamen Kernzone nach Möglichkeit zu vermeiden; **zusätzlich ist zugunsten der Gleichstellung der beiden Programme die Benachteiligung der SRG SSR Radioprogramme in Kauf zu nehmen.**

⁴In der Kernzone des Versorgungsgebietes eines lokalen oder regionalen Veranstalters ist eine gleichwertige Empfangsqualität **anzustreben, die Grundvoraussetzung,** wie sie für die Radioprogramme der SRG besteht. **Bei technischer Unmöglichkeit der Gleichstellung, ist der lokale regionale Veranstalter zu bevorzugen.**

⁵Der Empfang ausserhalb des Versorgungsgebietes als Folge technischer Überreichweiten geniesst bezüglich Ausdehnung und Qualität keinen Schutz. Er ist nicht Gegenstand der Frequenzplanung.

Keine Bemerkung

2.4.5 Sprachregionale Radioprogramme der SRG in den anderen Sprachregionen

¹UKW-Frequenzen, die nach Erfüllung der in den Ziffern 4.2 bis 4.4 aufgezählten Aufgaben verbleiben, werden für die Verbreitung je eines sprachregionalen Radioprogramms der SRG in den anderen Sprachregionen eingesetzt.

Keine Bemerkung

²Die vierte und die fünfte Senderkette in der italienischsprachigen Schweiz werden für die Verbreitung je eines sprachregionalen Radioprogramms der SRG aus der deutsch- und französischsprachigen Schweiz nach Massgabe der frequenztechnischen Möglichkeiten bis zur Bedienung aller Ortschaften mit über 200 Einwohnern ausgebaut.

Keine Bemerkung

³Im Kanton Wallis wird eine vierte Senderkette für die Verbreitung eines Radioprogramms der SRG aus der französischsprachigen Schweiz im deutschsprachigen Teil des Kantons sowie für die Verbreitung eines Radioprogramms der SRG aus der deutschsprachigen Schweiz im französischsprachigen Teil des Kantons nach Massgabe der frequenztechnischen Möglichkeiten bis zur Bedienung aller Ortschaften mit über 200 Einwohnern ausgebaut. **Der Ausbau erfolgt subsidiär zu den regionalen privaten Veranstaltern. Diese haben im Ausbau Priorität.**

Gerade die Gleichstellung der technischen Empfangsqualität sowie der prioritäre Ausbau gegenüber weiteren Wünschen der SRG SSR Radioprogrammen ist ein „Muss“, um dass sich der private Veranstalter adäquat entwickeln kann. Es darf keine Vormachtstellung der SRG SSR Radioprogramme mehr geben. Es kann nicht sein, dass bei der Simplonüberquerung die SRG-Radioprogramme einwandfrei hörbar sind. Doch gerade der lokale Veranstalter, der über die Staus am Zoll, über den Strassenzustand berichtet, gerade der soll nicht empfangbar sein. Service Public ist für jenen auszubauen, der die entsprechende Leistung garantieren kann. Gerade die SRG SSR Radioprogramme können dies aber nicht. Da sie die gesamte Schweiz abdecken müssen, können gerade sie nicht in genügender Art und Weise und auch Häufigkeit über die Situation am Simplon berichten.

2.4.6 Überregionale Radioprogramme

*Für die Verbreitung von überregionalen Radioprogrammen werden keine UKW-Frequenzen aus-
geschieden.*

Keine Bemerkung

2.4.7 Veranstaltungen von kurzer Dauer

*Für die Verbreitung von Veranstaltungen von kurzer Dauer werden keine UKW-Frequenzen aus-
geschieden.*

Keine Bemerkung

2.4.8 Lokale und regionale Versorgungsgebiete

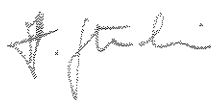
*Für die Verbreitung von Radioprogrammen lokaler und regionaler Veranstalter sind folgende Versor-
gungsgebiete vorzusehen:*

Dazu äusserst sich jedes Radio allfällig in einer eigenen Stellungnahme.

Radio 3iii
Kanton Tessin
Silvio Baumgartner



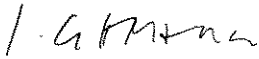
Radio Canal3
Kanton Bern
Frederik Stucki



Radio Central
Kanton Schwyz (Zentralschweiz)
Alfons Spirig



Radio Emme
Kanton Bern
Jürg Lehmann



Radio Engiadina
Kanton Graubünden
Silvio Lebrument



Radio Ri
Kanton St. Gallen
Max Müller




Radio Grischa
Kanton Graubünden
Silvio Lebrument



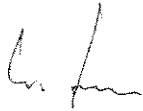
Radio Freiburg/Fribourg
Kanton Freiburg
Karl Ehrler



Radio Rottu
Kanton Wallis
Matthias Bärenfaller



Radio Munot
Kanton Schaffhausen
Wälz Studer



Radio Chablais
Kanton Waadt/Wallis
Claude Defago



RTN
Kanton Neuenburg
Pierre Steulet



Radio Rhône
Kanton Wallis
Adolph Ribordy



Radio Jura Bernois
Kanton Bern
Pierre Steulet



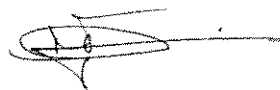
Radio Fréquence Jura
Kanton Jura
Pierre Steulet



Radio Berner Oberland AG
Kanton Bern
Martin Muerner



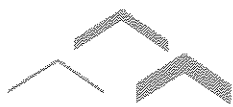
Radio Fiume Ticino SA
Kanton Tessin
Oscar Acciari



Radio Rottu
Kanton Wallis
Christian Stärkle



Kontaktadresse:
Allmediaconsulting AG, Christian Stärkle, 079 407 30 21 / 034 44 55 472; info@allmediaconsulting.ch
Rothrist, den 22. Januar 2007 / CHS



HEV Schweiz

unser Zeichen RS/Bu

Zürich, 20. Januar 2007

Herr Bundesrat M. Leuenberger
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

**Neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV); Anhörung zum Entwurf für die neuen
Richtlinien betreffen die UKW-Radio bzw. TV-Versorgungsgebiete**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 23. Oktober 2006 haben Sie das Anhörungsverfahren in obiger
Sache eröffnet. Als Vertreter von rund 280'000 Haus- und Wohneigentümer erlauben wir
uns, nach interner Prüfung hierzu wie folgt Stellung kurz zu nehmen:

Überdimensionierte SRG

Der Hauseigentümerversband hat sich bereits 2001 im Rahmen des Vernehmlassungs-
verfahrens zur Revision des RTVG geäussert. Der HEV Schweiz hat schon damals die
Notwendigkeit eines Service public im Radio- und TV-Bereich bejaht, gleichzeitig aber
darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl der sprachregionalen Radio- und TV-Sender
insbesondere aus Kostengründen nicht ohne weiteres gerechtfertigt ist. Auch wenn Sie
in Ihren Anhörungsunterlagen darauf hinweisen, dass die Gebührenanteile nicht mittels
der vorliegenden Richtlinien, sondern erst bei der Ausschreibung der entsprechenden
Konzessionen bekannt gegeben werden sollen, erlauben wir uns dennoch an dieser
Stelle zu den Empfangsgebühren kurz Stellung zu beziehen.

Wir sind der Ansicht, dass eine Erhöhung der Zwangsgebühren für die Konsumenten
durch die Einführung des im März 2006 verabschiedeten neuen Bundesgesetz für Ra-
dio und Fernsehen keinesfalls gegeben ist. Auch wenn die SRG SSR einen höheren
Finanzbedarf angekündigt hat, rechtfertigt das unseres Erachtens eine Erhöhung der
im europäischen Umfeld ohnehin vergleichsweise hohen Empfangsgebühren nicht. Die
SRG ist gehalten, ihren Finanzbedarf an den tatsächlichen Einnahmen auszurichten,
anstatt ihre Tätigkeiten immer weiter auszudehnen und anschliessend höhere Gebüh-
ren zu fordern. Wir sind überzeugt, dass die bisherigen Einnahmen vollumfänglich rei-
chen würden, um den Finanzbedarf der SRG zu decken, würde sich diese wieder auf
ihren angestammten und eingeschränkten Auftrag des Service public konzentrieren
anstatt immer weiter in Bereiche der privaten Sender vorzudringen. In diesem Sinn
wehren wir uns auch gegen den vom Bundesrat am 8. Dezember 2006 gefällten Ent-
scheid, die Empfangsgebühren per 1. April 2007 um 2.5% zu erhöhen. Unseres Erach-
tens wäre längerfristig gar eine Senkung der Radio- und Fernsehgebühren anzustre-
ben.

Wir danken für die Kenntnisnahme und verbleiben

BAKOM	22. JAN. 2007	Reg.Nr.	DIP	BO	RTV	TR	TC	TE	ZAV
			Kepic		X Jares				

mit freundlichen Grüssen

HEV SCHWEIZ

Der Präsident: Volkswirtschaftlerin:
Dr. Rudolf Steiner Sandra Burlet
Nationalrat lic.rer.publ.HSG

IGEM • c/o Ueli Custer • Erlenweg 13 • CH-4514 Lommiswil

Bundesamt für Kommunikation
Postfach
2501 Biel



Zürich, 19. Dezember 2006

Anhörung zu den Versorgungsgebieten UKW-Radio und Regional-TV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Informationen zu diesem Thema.

Die IGEM möchte dazu nicht Stellung nehmen, da die Entwicklung der Verbreitungstechnologie dazu führen wird, dass geografische Versorgungsgebiete mittel- bis langfristig sowieso an Bedeutung verlieren werden.

Mit freundlichen Grüssen

IGEM

Ueli Custer

BAKOM	
22. DEZ. 2006	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	X
IR	
TC	
AF	
FM	

Bundesamt für Kommunikation
Postfach
CH-2501 Biel

Zürich, 21. Dezember 2006

Neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): Anhörung für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zu den neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete beteiligen zu können. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

TV-Versorgungsgebiete

Das Konsumentenforum kf begrüsst die Stossrichtung des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vollumfänglich. Mit diesen Richtlinien will man dafür sorgen, dass die Versorgungsgebiete so festgelegt werden müssen, dass sie politisch und geographisch eine Einheit bilden oder in ihnen die kulturellen oder wirtschaftlichen Kontakte besonders eng sind. Zudem müssen sie ein wirtschaftliches Potenzial aufweisen, das dem Veranstalter, zusammen mit einem angemessenen Ertrag aus den Empfangsgebühren, die Erfüllung des zugewiesenen Leistungsauftrags ermöglicht. Für uns steht der in der heutigen Verfassung formulierte Leistungsauftrag im Vordergrund, wonach von den Programmveranstaltern erwartet wird, dass sie zur Bildung und zur kulturellen Entfaltung sowie zur freien Meinungsbildung beitragen. Wir sind der Meinung, dass diese Richtlinien dazu führen werden, dass die von den Konsumentinnen und Konsumenten erwartete Qualität der Programme gewährleistet bleibt. Mit dem Motto des UVEK „weniger konzessionierte Programme, dafür grössere Versorgungsgebiete für professionelle TV-Stationen mit Gebührenanteil“ sind wir einverstanden.

Radio-Versorgungsgebiete

Die neuen Richtlinien wollen die Wettbewerbsfähigkeit der kommerziellen Veranstalter in den grösseren Agglomerationen fördern. Im Gegenzug sollen Lokalradios aus Randregionen dort Zugang zur nächsten grösseren Agglomeration erhalten. Das Konsumentenforum kf begrüsst diese Stossrichtung vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Franziska Troesch-Schnyder



Präsidentin
Konsumentenforum kf

Fabiola Monigatti



Geschäftsführerin
Konsumentenforum kf



M E D I E N - F O R U M

Interessengemeinschaft der Schweizer Medienkonsumenten

W

BAKOM
Bundesamt für Kommunikation
Postfach
2501 Biel

BAKOM	
0 6. DEZ. 2006	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	X WJ
IR	
TC	
AF	

Köniz, 4. Dezember 2006

Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der obgenannten Anhörung Stellung zu nehmen. Das „Medien-Forum“ ist die Interessengemeinschaft der Schweizer Medienkonsumentinnen und Medienkonsumenten. Wir vertreten die Interessen der Kunden, Konsumenten und Abonnenten aller marktgängigen Medien. Die Vereinigung zählt rund 2'500 Mitglieder.

Das Medien-Forum steht dem Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend der UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete kritisch gegenüber. Grundsätzlich hält sich der Entwurf stark an die aktuelle Realität in der Radio- und Fernsehlandschaft und verhindert den Blick in die Zukunft. Es wird für künftige neue Anbieter von Radio- und Fernsehprogrammen schwierig sein, Fuss zu fassen und sich zu entwickeln, da alles starr reglementiert ist. Das Medien-Forum wünscht sich, dass die Möglichkeiten des RTVG ausgeschöpft werden und das System so flexibel wie möglich ausgestaltet wird.

Insbesondere hat das Medien-Forum Bedenken, dass mit der neuen Einteilung der Konzessionsgebiete regionale Medienmonopolisten bevorzugt und gestärkt werden. Dies könnte insbesondere in diesen Gebieten der Fall sein, wo heute mehrere private Anbieter auftreten und neu nur noch eine Konzession vergeben wird. Medienkonsumentinnen und Konsumenten wünschen sich eine vielfältige Radio- und TV-Landschaft.

Stapfenstrasse 5

3098 Köniz

T 031 971 09 82

F 031 971 09 69

E info@medien-forum.ch

www.medien-forum.ch

Wenn die Gebietseinteilung wie vorliegend umgesetzt wird, erwarten wir bei der Konzessionsverleihung eine klare Bevorzugung der unabhängigen Veranstalter. Dies nicht nur im Interesse der Konsumenten, sondern vor allem auch der freien Meinungsbildung und in Achtung des unmissverständlichen Willens des Gesetzgebers.

Wir erlauben uns, materiell wie folgt Stellung zu nehmen:

Richtlinien für die UKW-Sendernetzplanung

Art. 4.6 Überregionale Radioprogramme

Das Medien-Forum lehnt diesen Artikel, der vorschreibt, dass keine neuen UKW-Frequenzen ausgeschieden werden, ab und plädiert auf Streichung. Dieser Artikel zementiert den Status quo und verunmöglicht es neuen Anbietern, national mit einer UKW-Frequenz Fuss zu fassen. Das Medien-Forum ist der Ansicht, dass die Bedeutung von UKW-Frequenzen neben DAB noch längere Zeit erhalten bleiben wird.

Art. 5 Lokale und regionale Versorgungsgebiete

Das RTVG schreibt vor, dass pro Versorgungsgebiet eine Konzession mit Gebührenanteil vergeben werden kann. Hingegen können mehrere Konzessionen ohne Gebührenanteil vergeben werden. Das Medien-Forum ist der Ansicht, dass die Konzessionen ohne Gebührenanteil nicht zu strikte vergeben werden sollten, sondern im Sinne einer Stärkung der Medienvielfalt an mehrere Anbieter in einem Versorgungsgebiet erteilt werden müssen.

Das Medien-Forum begrüsst jedoch die Vergrösserung der Empfangsgebiete für verschiedene Versorgungsgebiete. Dies bietet für die Radiokonsumentinnen und –konsumenten eine Erweiterung der Angebote und speziell für Pendler eine Verbesserung beim Empfang der gewünschten Sender.

Richtlinien betreffend die regionalen Fernseh-Versorgungsgebiete

Art. 4. Regionale Versorgungsgebiete

Das Medien-Forum lehnt die strikte Auflage, dass in der Westschweiz zwei Angebote zweisprachige Programmleistungen erbringen müssen, ab. Diese Einschränkung könnte eine zu grosse Hürde für einen Anbieter sein und bewirken, dass in gewissen Gebieten keine regionalen Anbieter auftreten werden resp. keine Konzession beantragt wird (insbesondere in der Region Wallis/Aigle).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Baltisser
Sprecher

PRISE DE POSITION CRR DANS LE CADRE DE LA CONSULTATION SUR LES NOUVELLES ZONES DE DESSERTE

1. PRÉLIMINAIRE

Suite à l'adoption par le Parlement de la nouvelle LRTV le 24 mars 2006 et à la consultation sur son ordonnance d'application - dont le texte définitif n'est pas encore connu, il est prévu que le nouveau cadre de l'audiovisuel entre en vigueur au 1^{er} avril 2007.

Ce nouveau cadre retouche le paysage audiovisuel avec des diffuseurs qui seront au bénéfice d'une concession avec mandat - donc accès aux fréquences - et d'autres diffuseurs - avec mandat et quote-part (accès aux fréquences et au splitting de la redevance). A ces deux catégories s'ajoutent encore les diffuseurs ne sollicitant ni fréquence ni concession mais voulant intervenir sur le marché par les technologies du câble ou les développements numériques.

Ce rappel pour signaler que le paysage audiovisuel sera modifié à la fois par le cadre nouveau prévu par les concessions mais surtout par les nouveaux acteurs soumis à simple annonce.

2. CONSULTATION SUR LES ZONES DE DESSERTE

Le 23 octobre 2006, le chef du DETEC, M. M. Leuenberger, a ouvert la consultation sur les nouvelles zones de desserte des radios OUC et télévisions.

Le modèle soumis à consultation prévoit un changement en profondeur pour les télévisions régionales qui divise la Suisse en 13 zones (dont 5 en Suisse romande) alors que les modifications sont moindres en radio.

Pour la radio, le découpage de la Suisse repose sur 36 zones avec, dans chaque zone, des distinctions permettant un ou plusieurs diffuseurs. La Suisse romande est découpée en 8 zones avec la faculté donnée à 11 diffuseurs de bénéficier de concessions à un titre ou à un autre.

En radio, les changements, s'ils reprennent en partie le plan OUC, apporteront cependant des modifications significatives dans certaines zones (dont les zones Arc lémanique et Arc jurassien).

3. CRITÈRES D'OCTROI AUX NOUVELLES CONCESSIONS

Zones	Population *	Concession avec fréquence et quote-part	Concession avec fréquence, sans quote-part
1 (GE)	470'000	1 programme	--
2 (Arc lémanique)	1 mio.	--	3 programmes
3 (VD)	660'000	--	1 programme
4 (Chablais)	111'000	1 programme	--
5 (Bas-VS)	208'000	1 programme	--
6 (Haut-VS)	145'000	1 programme	--
7 (Arc jurassien)	382'000	1 programme	1 programme
8 (FR f.)	195'000	1 programme	--
Total		6 programmes	5 programmes

* Les estimations tirées du commentaire de l'OFCOM en matière de population desservie sont dans la plupart des cas exagérées car elles prennent en compte un chiffre de population qui souvent n'est que peu ou pas desservi ou dans une qualité de réception totalement insuffisante.

Le modèle distingue les acteurs du paysage audiovisuel selon plusieurs critères :

Le premier relève de la concession qui donnera accès à une quote-part de la redevance et aux redevances.

Le second relève de la concession qui donnera accès uniquement aux fréquences (mandat de prestation).

Pour l'ensemble de la Suisse romande (1,8 million d'habitants), il est prévu, dans les 8 zones, 11 diffuseurs, dont 6 auront droit à une concession avec le double critère (fréquence et quote-part), et 5 avec le seul critère de l'accès aux fréquences.

4. REMARQUES GÉNÉRALES

Le découpage des zones et le nombre prévu de concessions fait apparaître une redistribution importante dans la bande OUC avec le risque de péjorer cette bande FM pour l'ensemble des acteurs suisses. Cette orientation, avec les investissements qui vont en résulter, reste problématique au moment où le numérique devrait être développé et encouragé.

La CRR attire l'attention sur les éléments suivants :

1. Le découpage proposé fait ressortir une hyper zone (l'arc lémanique), deux zones viables (Genève et Vaud) et une zone regroupée de manière un peu artificielle (l'Arc jurassien). Les autres zones reprennent en grande partie le statu quo (Fribourg, Chablais et Bas-Valais). La différence entre ces bassins de population et leur potentiel économique va rendre la viabilité de ces divers acteurs très difficile pour les petites zones et très problématique dans les grandes zones vu la concurrence prévue.
2. Les cartes proposées pour ces diverses zones font ressortir une différence entre la zone de desserte (sans garantie de qualité de réception) et la zone centrale (avec garantie de réception suffisante ou bonne).
Les dénominations "zone centrale" et "zone de desserte" permettent des interprétations trop subjectives du fait que "l'OFCOM définit les paramètres techniques du système AO" (Projet de Directives, ch. 3.3). Une définition technique basée sur une norme reconnue sur le plan international devrait être ajoutée.
Les termes "qualité en général bonne ou suffisante" des "Directives sur la planification des réseaux des émetteurs OUC" faisant partie intégrante de la consultation se réfèrent aux mesures AO, la notion suffisante n'est pas satisfaisante pour les zones dites de desserte.
Notre prise de position se base sur le fait que l'OFCOM garantit la faisabilité technique du projet, quel que soit l'organisme qui établira les concessions techniques (OFCOM ou ComCom).
3. Le découpage de l'Arc jurassien appelle aussi des interrogations car il introduit, pour un bassin géographique réduit, une radio avec accès à la quote-part et une radio commerciale; jusqu'à ce jour, les trois radios concessionnées (RTN, RJB et Fréquence Jura) avaient accès à ce soutien.
4. Sur l'hyper zone, et en dehors des conditions de viabilité et de financement par le marché, se pose la question de l'égalité de traitement. En effet, le projet de l'OFCOM cite nommément les radios et laisse entendre que deux radios du même groupe pourraient recevoir une concession sur l'arc lémanique (Lac et Rouge, groupe d'Hugues de Montfalcon) et une seule pour le concurrent (One FM, groupe d'Antoine de Raemy). En ce sens, si l'OFCOM veut attribuer des concessions à ces deux groupes, il faut aussi accorder à Lausanne FM la zone de l'arc lémanique.
5. L'approche des nouvelles zones de desserte risque de rendre la situation des acteurs suisses encore plus précaire face à la concurrence en provenance de l'étranger qui augmente sur ce bassin romand. En effet l'attribution des différentes zones à plusieurs concessionnaires suisses va renforcer la concurrence entre eux ce qui les affaiblira face à la politique

expansionniste des réseaux français qui convoitent le marché romand. La CRR attire l'attention de l'OFCOM sur ce point stratégique d'autant plus important que la France, pour ne citer qu'elle, n'accorde pas les mêmes facilités en matière de concession et surtout n'accorde pas la réciprocité à l'accès aux sociétés.

6. Le renforcement de la FM sur l'ensemble de la zone entrera en concurrence avec le développement numérique dont la mise au concours pour la Suisse romande est prévue en 2007 avec entrée en vigueur pour 2008 avec une quinzaine de nouvelles radios.

5. REMARQUES PAR ZONE

5.1 Genève (population desservie 450'000 habitants)

Pour cette zone le commentaire de l'OFCOM précise qu'il n'y aura qu'une seule radio avec concession en se référant à Radio Cité (Radio WRG devant changer de statut selon le commentaire). Cette approche est possible mais il faut être conscient que le bassin genevois est arrosé par de très nombreuses radios étrangères et suisses. En outre le bassin genevois (zone 1), comme le bassin vaudois (zone 3) sera desservi par au moins trois radios de l'Arc lémanique (zone 2 - Radio Lac, One FM, Rouge FM).

5.2 Arc lémanique (population desservie 1 million d'habitants)

Lors de la rencontre du 28 août entre les Radios romandes et l'OFCOM, les représentants des Radios romandes (MM A. Ribordy, A. de Raemy, C. Defago et G. Tschopp) ont fait part de leurs réserves sur les procédures d'extension qui créaient des précédents au regard de la consultation sur les zones de desserte. A cette même occasion ces représentants avaient fait remarquer qu'une triple attribution sur la zone prévue pour l'arc lémanique pourrait faire problème.

Avec le document soumis à consultation, l'OFCOM prévoit désormais d'attribuer trois concessions sur cette zone en se référant à trois radios qui ont déjà reçu des extensions. Il s'agit de Rouge FM, de Radio Lac et de One FM. Lausanne FM, selon le projet, devrait exercer sur l'arc lémanique sans Genève. Cette extension par rapport à sa zone originelle lui a déjà été accordée. Il résulte de cette situation un malaise face à la procédure de consultation sur les zones de desserte qui peut paraître jouée d'avance.

La CRR, après discussion interne approfondie, estime que la procédure brade la super-zone arc lémanique et ne respecte pas l'égalité de traitement entre les futurs acteurs. Elle demande à ce titre que le groupe Hugues de Montfalcon et le groupe Antoine de Raemy obtiennent les mêmes concessions et que l'on évite d'attribuer à un seul groupe deux concessions (Radio Lac et Rouge FM) et à l'autre groupe, une seule concession lémanique (One FM). En ce sens, si l'OFCOM veut attribuer des concessions à ces deux groupes, il faut aussi accorder à Lausanne FM la zone de l'arc lémanique.

La CRR regrette que l'approche qu'elle avait évoquée à l'OFCOM le 28 août (deux concessions sur l'arc lémanique) n'ait pas été suivie car la proposition actuelle va mettre en concurrence deux groupes avec un nombre de fréquences exorbitant sur un bassin de population identique.

En outre les acteurs concernés demandent que pour l'arc lémanique la zone centrale soit étendue aux axes Avenches - Yverdon - Lausanne - Genève et Lausanne - Vevey - Montreux avec une bonne qualité de réception sur ces axes, dans la même perspective il est souhaité de pouvoir couvrir le canton de Vaud jusqu'à et y compris la Vallée de Joux.

5.3 Vaud (population desservie : 660'000 habitants)

Le canton de Vaud est concerné par la zone 3 (Vaud) qui couvre l'ensemble du canton et par la zone 2 (arc lémanique) ainsi que par la zone 4 (Chablais).

Le canton de Vaud dispose sur sa zone (3) d'une radio bi-cantonale avec quote-part, celle de Chablais (zone 4). Cette radio bi-cantonale dessert un bassin évalué à 111'000 habitants répartis entre le Chablais vaudois et le Chablais valaisan. C'est donc une desserte qui couvre une zone réduite du canton de Vaud (districts de Vevey - Pays d'Enhaut, Aigle). De plus Vaud sera arrosé par la zone de l'arc lémanique (zone 2) avec, en l'état, trois concurrents prévus.

Une approche tenant compte du découpage proposé et des diffuseurs prévus devrait conduire à l'aménagement suivant : obtenir que la radio actuelle desservant le canton de Vaud (Lausanne FM) puisse être étendue à la zone de l'arc lémanique telle que prévue par souci d'égalité de traitement et d'équité entre les deux pôles genevois et lausannois.

5.4 Chablais (population desservie 111'000 habitants)

La zone proposée sur la carte ne reprend pas la zone de desserte actuelle qui s'étend jusqu'à la Riviera. De plus, la différenciation entre zones de desserte (sans garantie de qualité de réception) et zone centrale (avec qualité de réception) doit être améliorée au profit d'une réception étendue en zone centrale sur la Riviera, au moins comme c'est le cas actuellement.

Les débordements engendrés par le découpage des zones 2, 3 et 4 aura pour conséquence que la zone Vaud va directement atteindre le bassin de radio Chablais ce qui va précariser cette radio et son offre de proximité construite notamment sur le Chablais vaudois (y c. Riviera) et le Pays d'Enhaut.

L'aspect négatif réside :

- dans l'extension de la zone Vaud sur le Chablais vaudois (et dans les faits aussi valaisan)
- dans l'affaiblissement de la couverture de la Riviera (à lire les cartes) qui est très nettement réduite. Elle n'inclut pas Vevey p.ex. La « zone centrale » est très nettement plus petite que celle accordée aux radios concurrentes de la zone "arc lémanique" et de la zone "Vaud". L'inégalité de traitement au détriment de la zone la plus petite (Chablais) est évidente.

L'aspect positif réside dans la possibilité d'arroser l'axe de la plaine du Rhône jusque dans le Valais central. Mais pourquoi «arrêter» cette norme de confort à Vétroz, aux portes de Sion ? A l'inverse, Rhône FM accède déjà au bassin lémanique dans l'axe de la plaine. Ce que confirme le projet en consultation.

Les radios concernées sont d'avis de limiter, à l'est, les zones 2 et 3 au district de Vevey.

5.5 Bas-Valais (population desservie 208'000 habitants)

Le décompte de la population est là aussi exagéré car le Valais compte 280'000 habitants dont les deux tiers résident dans le Valais romand soit au maximum 180'000 et ce dernier chiffre prend en compte aussi la population du Chablais valaisan.

Cette zone doit être maintenue et en qualité de zone centrale. Une demande d'extension est à l'examen car le Valais romand doit pouvoir rivaliser avec la concurrence provenant de l'arc lémanique.

La zone de Rhône FM continuera à bénéficier de sa protection topographique. Elle correspond à ses objectifs et son identité. Y compris avec le « suivi des pendulaires » dans le Chablais.

5.6 Haut Valais (population desservie 145'000 habitants)

Pas de prise de position de la CRR.

5.7 Arc jurassien (population desservie 382'000 habitants)

Le décompte de la population laisse entendre que ce bassin atteindrait 382'000 habitants. Dans les faits la population concernée est d'au maximum 330'000 (Jura : 70'000, Neuchâtel : 170'000, Jura-Bernois : 50'000, Bienne francophone : 15'000 et Yverdon : 25'000).

Il s'agit d'un grand changement. La proposition ne tient pas compte des efforts faits depuis de nombreuses années de maintenir les radios régionales implantées dans cette région (RTN, RJB et Fréquence Jura).

Le découpage en deux zones identiques, une de service public et une commerciale, apparaît difficilement gérable. La première, liée au mandat de prestations et à la redevance, exigera de poursuivre une couverture journalistique différenciée entre les deux Jura et Neuchâtel. Les synergies mises en place dans les radios actuelles le permettront. En revanche, la seconde, sans redevance, relèvera d'une mission impossible pour un acteur régional. Le marché publicitaire local ne lui permettra pas de couvrir les besoins.

Enfin il y aura forcément concurrence entre les acteurs sur ces deux « zones » et ceci au risque de pénaliser les deux. N'oublions pas non plus qu'en Suisse romande seules Genève et Lausanne attirent les gros annonceurs nationaux.

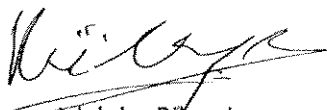
5.8 Fribourg (population desservie 195'000 habitants)

Le décompte de la population doit être revu à la baisse car la desserte actuelle couvre 165'000 personnes.

La zone proposée correspond en partie à la desserte actuelle et voulue par Radio Fribourg. La différenciation entre zones de desserte (sans garantie de qualité de réception) et zone centrale (avec qualité de réception) doit être améliorée au profit d'une réception étendue en zone centrale sur Morat, Bulle et la Broye (Moudon-Morat).

La Broye est un territoire sensible, à la fois fribourgeois et vaudois. De nombreuses synergies s'y développent entre les deux cantons (hôpital, collège...). La situation actuelle doit perdurer et il faut éviter que les titulaires de concessions de l'arc lémanique puissent exploiter cette zone qui ne relève pas fondamentalement de leur zone de desserte. La Broye ne doit pas devenir un terrain propice à tous les "règlements de compte" entre médias concurrents.

Lausanne, le 11 janvier 2007



Adolphe Ribordy
Président CRR
Tél. 027 722 65 76
Tél. 079 628 01 88



Claude Defago
Président RRR
Tél. 024 473 31 11
Tél. 079 342 73 63



Gérard Tschopp
Directeur RSR
Tél. 021 318 64 60
Tél. 079 205 20 84

BAKOM	
24. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	X DES
IR	
TC	
AF	
FM	

Office fédéral de la
Communication (OFCOM)
Case postale
2501 BIENNE

Monthey, le 22 janvier 2007

NOUVELLES ZONES DE DESSERTE : PRISE DE POSITION RRR

Madame, Monsieur,

La RRR a pris connaissance du projet de nouvelles zones de desserte. Sa prise de position est largement exprimée dans celle de la CRR, la Communauté radiophonique romande.

En préambule, la RRR tient à souligner l'une des rares améliorations de ce projet : la prolongation de certaines zones de radios périphériques en direction des grands centres et le long des grands axes routiers. Cela répond aux vœux des auditeurs pendulaires sans pour autant engendrer de nouvelles concurrences entre radios.

La RRR tient une nouvelle fois à regretter que la plupart des dés aient été jetés, dans le Bassin lémanique, hors de cette procédure. Les extensions de zones accordées à trois radios de cette région hypothèquent totalement la réflexion globale que la présente consultation aurait dû ou pu engendrer. Des effets collatéraux (rachat de Lac p.ex.) accroissent encore ce sentiment.

Le souci majeur de la RRR se résume en trois points essentiels :

1. Permettre aux deux groupes de radios présents dans le Bassin lémanique (Rouge-Lac et One-Lausanne) de coexister en luttant, sur le terrain commercial notamment, à armes égales.
2. Garantir aux autres radios, dites périphériques, de vivre et de remplir la mission qu'attendent d'elles leurs régions. Cela signifie que la concurrence d'un **Bassin lémanique au format quasi romand** ne doit pas compromettre leur existence. Sur le plan économique, c'est une crainte majeure que la hausse de la redevance ne suffira pas à dissiper.

3. Les zones dites « de desserte » et « centrales » sur les cartes ne doivent pas être synonymes de qualités techniques « moins bonnes » ou « bonnes ». Les radios doivent pouvoir atteindre leur public.

Sans entrer dans les détails exprimés dans le document transmis par la CRR, la RRR tient à mettre en évidence, zone par zone, les points suivants :

Zone 1 : Genève

Cette zone correspond aux visées que peut avoir une radio purement genevoise. Elle englobe logiquement la Côte qui est intimement liée à Genève. La concurrence y sera toutefois très vive en raison de la présence, en plus des groupes suisses, des radios françaises.

Zone 2 : Arc lémanique

A quelques détails près, cette zone est identique à la zone 3. Elle est destinée à trois radios.

Dans la configuration actuelle, issue de décisions prises hors de la procédure en cours – quatre radios appartenant à deux groupes –, il apparaît logique que cette **zone 2 doit être ouverte aux quatre radios** qui pourront ainsi œuvrer sur un terrain identique. S'agissant de deux groupes, la complémentarité programmatique entre chacune de leurs radios s'imposera d'elle-même.

La concurrence commerciale y sera très vive. La limiter à deux groupes pourrait en atténuer les effets négatifs.

Zone 3 : Vaud

Même remarque que pour la zone 2. **Cette zone doit avoir la même couverture et le même nombre de concessions.**

Telle que prévue, la zone 3 empiète totalement sur la zone 4 « Chablais ». Le potentiel économique de cette dernière ne permet de faire vivre plusieurs radios, même si la détentrice de la concession de la zone 4 reçoit des redevances. Toutes les radios concernées par l'arc lémanique admettent qu'il soit confiné à l'actuel district de Vevey.

Précisons toutefois que l'émetteur de St-Gingolph (auquel Radio Chablais ne s'est jamais opposée) permet de desservir les « pendulaires » de ces radios qui se déplacent dans le Chablais dans l'axe de la A9.

Zone 4 : Chablais

Cette zone englobe le district de la Riviera-Pays d'Enhaut (nouveau découpage issu de la nouvelle Constitution vaudoise) et le Chablais vaudois et valaisan jusqu'à Evionnaz, y compris.

Les activités bicantonales chablaisiennes sont aujourd'hui aussi évidentes que nombreuses et l'on peut réellement parler d'une région. Le même processus est engagé avec la Riviera.

Toutefois cette zone 4 offre une attractivité commerciale réduite en terme de publicité nationale (absence d'agglomération importante et faible population). Une trop forte pression sur la radio qui en obtient la concession la mettrait en péril malgré les redevances. Il convient donc de maintenir cette zone 4 dans sa configuration actuelle, avec une seule radio.

La « pénétrante pendulaire » jusque dans le Valais central correspond à une demande des auditeurs de Radio Chablais. Elle coïncide avec ce dont dispose déjà Rhône FM en direction du Léman et que confirme le projet actuel.

Zone 5 : Bas-Valais

Cette zone doit être maintenue telle qu'elle existe avec la confirmation de sa pénétrante dans l'axe de la Vallée du Rhône qui existe déjà.

Les résultats en terme d'audience et de recettes commerciales démontrent que cette zone correspond à une réalité géographique, économique et culturelle.

Zone 6 : Oberwallis

La RRR ne se prononce pas.

Elle constate qu'elle ne pose aucun problème à la zone 5, même avec la « pénétrante pendulaire » jusqu'à Sion. A l'image de celle de la zone 4, elle est logique.

Zone 7 : Arc jurassien

La création de deux types de concessions sur une même zone laisse perplexe. Il est à craindre que l'une nuise à l'autre dans la mesure où l'attractivité et le potentiel publicitaires sont réduits. Cette région reste en effet périphérique par rapport aux grands centres situés dans le Bassin lémanique.

Attribuées au même opérateur, ces deux concessions pourront, peut-être, pallier ce problème en jouant sur la complémentarité.

A vrai dire, la projet présenté laisse pour le moins perplexe et inquiète. En tous les cas, la viabilité de la zone « commerciale » paraît très hypothétique.

Au cas où il devrait y avoir deux opérateurs différents, les exigences en terme de couverture devraient être rigoureusement les mêmes. Une concentration de la couverture de la zone sans redevance aux régions urbaines aurait un effet désastreux.

Zone 8 : Fribourg

La zone est correctement dessinée et correspond aux objectifs de Radio Fribourg.

Toutefois, on peut constater, sur la carte, que la zone centrale est insuffisante pour répondre à la concurrence des radios du Bassin lémanique (zones 2 et 3) qui chevaucheront la zone 8, en particulier dans la Broye et sur l'importante région de Bulle.

Région faite d'enclaves des deux cantons de Vaud et de Fribourg et, depuis quelques années, d'importantes collaborations bicantonales, la Broye devrait être, techniquement parlant, une zone centrale pour Fribourg de Moudon à Morat.

Cette exigence donnera à la zone 8 de meilleures chances de résister aux assauts commerciaux des zones lémaniques.

Zone 9 : Freiburg

Même remarque que pour la zone Oberwallis. Elle ne pose pas de problème à la Romandie.

Zone 10 : Biel/Bienne

Vu de la RRR, le maintien du bilinguisme est important même s'il apparaît que la viabilité de la fréquence francophone est plus problématique.

En conclusion, les principales revendications de la RRR sont :

- l'attribution des quatre concessions des zones 2 et 3 de manière identique afin de donner aux deux groupes concernés les mêmes possibilités,
- le maintien en l'état de la zone 4 avec la pénétrante sur le Valais central,
- une réflexion approfondie sur le projet de deux concessions dans la zone 7,
- une bonne couverture technique dans la Broye et sur Bulle pour la zone 8.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces remarques, complémentaires de celles de la CRR, nous restons à votre entière disposition et vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.


RRR – Le Président
Claude Défago



Bern, 20. Dezember 2006
Ae/TE I 60

BAKOM	
28. DEZ. 2006	
Reg. Nr.	
DIR	
SO	
FTV	X WC
IF	
TC	
AF	
FM	

rtvg@bakom.admin.ch
Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Postfach
2501 Biel

Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich, zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete angehört zu werden.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf die UKW-Versorgungsgebiete. Die Kernaussagen in den Erläuterungen bezüglich der TV-Versorgungsgebiete (Konzentration der Mittel auf wenige, homogene und verhältnismässig grosse Versorgungsgebiete) sind aus Sicht der SAB richtig.

1. Einleitung; Grundsätzliche Bemerkungen

Mit dem Inkrafttreten des nRTVG besteht für Veranstalter nur noch eine Meldepflicht. Wer allerdings Gebührensplittungsbeiträge beansprucht oder einen privilegierten Zugang auf ein drahtlos-terrestrisches Netz verlangt, bedarf weiterhin einer Konzession. Mit der neuen Gebührenordnung (Gebührensplittung) gehen vier Prozent des Ertrages der Radioempfangsgebühren an private Veranstalter, die sich verpflichten, einen Leistungsauftrag zu erfüllen. Aus der Sicht der SAB ist dabei die Definition der Versorgungsgebiete nach Art. 39 nRTVG (Konzessionen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil) von besonderem Interesse, da dieser Kategorie die meisten bestehenden Bergradios zuzuordnen sind.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass sich diese Richtlinien nur auf die UKW-Landschaft beschränken; die Vorgaben für die Definition der übrigen Frequenzbereiche (VHF und UHF) sowie die Verbreitung von gebührenberechtigten TV-Programmen über drahtgebundene Netze sollen gesondert geregelt werden. Ebenso nehmen wir zur Kenntnis, dass die Richtlinien nur die Versorgungsgebiete definieren, die Höhe der allfälligen Gebührenanteile aber erst bei der Ausschreibung der Konzessionen festgelegt und bekannt gegeben werden.

In unserer Stellungnahme zur RTVV haben wir die Trennung von Verordnung und darauf basierender Definition der Versorgungsgebiete als nicht glücklich bezeichnet. Die erneute Trennung der Definition der Versorgungsgebiete von der Festlegung der Gebührenanteile und die gesonderte Definition der übrigen Frequenzbereiche für die TV-Versorgung ist einmal mehr aus politischer Sicht nicht zu begrüssen. Es ist davon auszugehen, dass sich die interessierten Kreise und die politischen Gremien nochmals zu Richtlinien (Anhängen) der RTVV äussern

müssen. Da es zwischen den einzelnen Punkten durchaus Zusammenhänge gibt, hätten wir es klar vorgezogen, unsere Bemerkungen zu einem kohärenten Gesamtpaket machen zu können.

2. Bemerkungen zu den Grundsätzen (Pt. 4 der Erläuterungen)

In den Erläuterungen findet sich unter dem Kapitel 4.1. *Keine Planung auf der grünen Wiese - Kontinuität in der Gestaltung* einleitend folgender Text:

Die regionale UKW-Landschaft der Schweiz ist in mehr als zwanzig Jahren gewachsen. Das private Lokalradio hat sich als Ergänzung zur sprachregional ausgerichteten SRG bewährt und sein Publikum gefunden. Daher ist eine radikale Umkehr heute undenkbar.

Die SAB kann diese Lagebeurteilung nur bestätigen. Eine radikale Umkehr ist somit nicht nur undenkbar, sie wäre auch völlig unnötig und kontraproduktiv. Die vom Bundesrat vorgegebene Strategie steht auch im Einklang mit der Haltung der überwiegenden Mehrheit der Kantone, Veranstalter und Medienorganisationen, die sich anlässlich einer öffentlichen Anhörung Ende 2004 zu möglichen Szenarien für die künftige Ausgestaltung der UKW-Landschaft äusserten.

Besonders begrüsst werden von der SAB die vorgeschlagene Kompensation der Standortnachteile von peripheren Privatradios mittels Gebührenunterstützung und die Öffnung des Sendegebietes bis zum nächstgelegenen Zentrum, um Stammhörern bzw. Pendlern "ihr" Programm auch auf dem Arbeitsweg zu sichern. Es ist sinnvoll, mit den vorgeschlagenen Arrondierungen die wesentlichen Verbindungsachsen abdecken zu können.

Im Gegenzug ist es nicht nur sinnvoll, sondern auch logisch, dass kommerzielle Veranstalter in Grossagglomerationen auf werbewirtschaftlich attraktive Versorgungsgebiete angewiesen sind, um ohne Gebührengelder ihre Programme anbieten zu können. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die Berggebietsradios mit Gebührenanteil in ihrem angestammten Verbreitungsgebiet konkurrenziert werden. Die Ausdehnung solcher Anbieter muss sich somit neben dem angestammten Agglomerationsgebiet auf Gebiete (Achsen) mit grösseren Pendlerströmen beschränken.

Aufgrund der heutigen Situation und gemäss erläuterndem Bericht ist davon auszugehen, dass Arrondierungen dieser Art vorgesehen sind in den Räumen Zürich, Genf-Lausanne, Neuenburger-Jura und in geringerem Umfang St. Gallen und Bern. Die SAB erachtet diese Arrondierungen unter dem gemachten Vorbehalt als sinnvoll und zweckmässig. Dadurch verbleiben mehr Mittel aus dem Gebührensplitting für die Abgeltung der Service-public Leistungen bzw. die Erfüllung des Leistungsauftrags der peripheren Veranstalter, insbesondere in den Berggebieten der Schweiz.

Es sei hier nochmals am Beispiel 6.4 *Region Bern – Mittelland* (Erläuterungen, Seite 5) darauf hingewiesen, dass Arrondierungen für periphere Versorgungsgebiete durchaus Sinn machen, wenn sie der Stärkung dieser Gebiete in den wirtschaftlich schwächeren Räumen dienen. Diese Arrondierungen dürfen aber wirklich nur beschränkt in umgekehrter Richtung erfolgen. Die Darlegungen im Kapitel 6.4 decken sich somit mit den Anliegen der SAB.

3. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

Anhang 1, Pt. 4.2 Radioprogramme der SRG in ihren Sprachregionen

Wir beantragen folgende Ergänzung: Abs. 1 Die ersten sprachregionalen Senderketten sowie, nach Massgabe der frequenztechnischen Möglichkeiten, die zweiten und dritten sprachregionalen Senderketten werden bis zur Bedienung aller Ortschaften bzw. bewohnten Talschaften mit über 200 Einwohnern ausgebaut.

Begründung: Das Mindestkriterium von 200 Einwohnern pro Ortschaft ist nicht geeignet, die Grundversorgung beispielsweise in den Tessiner- oder Bündnertäler zu garantieren. Hier gibt es funktionierende Gemeinden (Orte) mit weniger als 200 Einwohnern in dünn besiedelten Talschaften. Das Minimal Kriterium sollte deshalb auf die bewohnten Talschaften ausgedehnt werden.

Anhang 2, Pt. 4 Regionale Versorgungsgebiete, Ziffer 11 Region Ostschweiz

Das Versorgungsgebiet der Region Ostschweiz wird definiert mit den Kantonen Thurgau, St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden; Bezirke Andelfingen, Winterthur, Pfäffikon und Hinwil (ZH).

Begründung: Es gibt keinen Kanton Appenzell; bitte die korrekten Bezeichnungen gebrauchen.
Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, die Zuordnung zur Region Ostschweiz nochmals genau zu prüfen. Wir stellen diesbezüglich keinen Antrag, teilen Ihnen aber mit, dass uns Hinweise zugegangen sind, wonach die vorgeschlagene Region nicht unbedingt gewachsenen Strukturen entspreche und der aktuellen Situation nicht gerecht werde.

4. Zusammenfassung

- Die Aussage in den Erläuterungen "*Die regionale UKW-Landschaft der Schweiz ist in mehr als zwanzig Jahren gewachsen. Das private Lokalradio hat sich als Ergänzung zur sprachregional ausgerichteten SRG bewährt und sein Publikum gefunden. Daher ist eine radikale Umkehr heute undenkbar*" kann aus der Sicht der SAB nur bestätigt werden.
- Besonders begrüsst werden von der SAB die vorgeschlagene Kompensation der Standortnachteile von peripheren Privatradios mittels Gebührenunterstützung und die Öffnung des Sendegebietes bis zum nächstgelegenen Zentrum, um Stammhörern bzw. Pendlern "ihr" Programm auch auf dem Arbeitsweg zu sichern. Es ist sinnvoll, mit den vorgeschlagenen Arrondierungen die wesentlichen Verbindungsachsen abdecken zu können.
- Die neu aus dem Gebührensplitting zur Verfügung stehenden Mittel sind für die Bergradios von grösster Wichtigkeit, um künftig den regionalen Service Public-Auftrag aufrechterhalten zu können. Wir erwarten deshalb, dass mit dem geplanten Inkrafttreten des RTVG im ersten Quartal 2007 auch die erhöhten Gebührenanteile an die privaten Anbieter ausbezahlt werden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Anhörung und stehen Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

mit freundlichen Grüssen

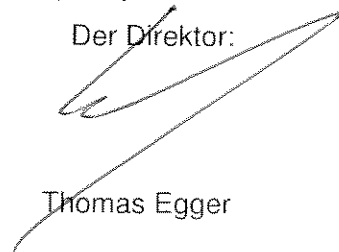
SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Der Präsident:



Dr. Theo Maissen

Der Direktor:



Thomas Egger

10/10/10



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern, Seilerstrasse 4, PF 7836, Tel. 031 382 10 10, Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 20. Dezember 2006
Ae/TE I 60

rtvg@bakom.admin.ch
Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Postfach
2501 Biel

Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich, zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete angehört zu werden.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf die UKW-Versorgungsgebiete. Die Kernaussagen in den Erläuterungen bezüglich der TV-Versorgungsgebiete (Konzentration der Mittel auf wenige, homogene und verhältnismässig grosse Versorgungsgebiete) sind aus Sicht der SAB richtig.

1. Einleitung; Grundsätzliche Bemerkungen

Mit dem Inkrafttreten des nRTVG besteht für Veranstalter nur noch eine Meldepflicht. Wer allerdings Gebührensplittungsbeiträge beansprucht oder einen privilegierten Zugang auf ein drahtlos-terrestrisches Netz verlangt, bedarf weiterhin einer Konzession. Mit der neuen Gebührenordnung (Gebührensplittung) gehen vier Prozent des Ertrages der Radioempfangsgebühren an private Veranstalter, die sich verpflichten, einen Leistungsauftrag zu erfüllen. Aus der Sicht der SAB ist dabei die Definition der Versorgungsgebiete nach Art. 39 nRTVG (Konzessionen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil) von besonderem Interesse, da dieser Kategorie die meisten bestehenden Bergradios zuzuordnen sind.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass sich diese Richtlinien nur auf die UKW-Landschaft beschränken; die Vorgaben für die Definition der übrigen Frequenzbereiche (VHF und UHF) sowie die Verbreitung von gebührenberechtigten TV-Programmen über drahtgebundene Netze sollen gesondert geregelt werden. Ebenso nehmen wir zur Kenntnis, dass die Richtlinien nur die Versorgungsgebiete definieren, die Höhe der allfälligen Gebührenanteile aber erst bei der Ausschreibung der Konzessionen festgelegt und bekannt gegeben werden.

In unserer Stellungnahme zur RTVV haben wir die Trennung von Verordnung und darauf basierender Definition der Versorgungsgebiete als nicht glücklich bezeichnet. Die erneute Trennung der Definition der Versorgungsgebiete von der Festlegung der Gebührenanteile und die gesonderte Definition der übrigen Frequenzbereiche für die TV-Versorgung ist einmal mehr aus politischer Sicht nicht zu begrüssen. Es ist davon auszugehen, dass sich die interessierten Kreise und die politischen Gremien nochmals zu Richtlinien (Anhängen) der RTVV äussern

müssen. Da es zwischen den einzelnen Punkten durchaus Zusammenhänge gibt, hätten wir es klar vorgezogen, unsere Bemerkungen zu einem kohärenten Gesamtpaket machen zu können.

2. Bemerkungen zu den Grundsätzen (Pt. 4 der Erläuterungen)

In den Erläuterungen findet sich unter dem Kapitel 4.1. *Keine Planung auf der grünen Wiese - Kontinuität in der Gestaltung* einleitend folgender Text:

Die regionale UKW-Landschaft der Schweiz ist in mehr als zwanzig Jahren gewachsen. Das private Lokalradio hat sich als Ergänzung zur sprachregional ausgerichteten SRG bewährt und sein Publikum gefunden. Daher ist eine radikale Umkehr heute undenkbar.

Die SAB kann diese Lagebeurteilung nur bestätigen. Eine radikale Umkehr ist somit nicht nur undenkbar, sie wäre auch völlig unnötig und kontraproduktiv. Die vom Bundesrat vorgegebene Strategie steht auch im Einklang mit der Haltung der überwiegenden Mehrheit der Kantone, Veranstalter und Medienorganisationen, die sich anlässlich einer öffentlichen Anhörung Ende 2004 zu möglichen Szenarien für die künftige Ausgestaltung der UKW-Landschaft äusserten.

Besonders begrüsst werden von der SAB die vorgeschlagene Kompensation der Standortnachteile von peripheren Privatradios mittels Gebührenunterstützung und die Öffnung des Sendegebietes bis zum nächstgelegenen Zentrum, um Stammhörern bzw. Pendlern "ihr" Programm auch auf dem Arbeitsweg zu sichern. Es ist sinnvoll, mit den vorgeschlagenen Arrondierungen die wesentlichen Verbindungsachsen abdecken zu können.

Im Gegenzug ist es nicht nur sinnvoll, sondern auch logisch, dass kommerzielle Veranstalter in Grossagglomerationen auf werbewirtschaftlich attraktive Versorgungsgebiete angewiesen sind, um ohne Gebührengelder ihre Programme anbieten zu können. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die Berggebietsradios mit Gebührenanteil in ihrem angestammten Verbreitungsgebiet konkurrenziert werden. Die Ausdehnung solcher Anbieter muss sich somit neben dem angestammten Agglomerationsgebiet auf Gebiete (Achsen) mit grösseren Pendlerströmen beschränken.

Aufgrund der heutigen Situation und gemäss erläuterndem Bericht ist davon auszugehen, dass Arrondierungen dieser Art vorgesehen sind in den Räumen Zürich, Genf-Lausanne, Neuenburger-Jura und in geringerem Umfang St. Gallen und Bern. Die SAB erachtet diese Arrondierungen unter dem gemachten Vorbehalt als sinnvoll und zweckmässig. Dadurch verbleiben mehr Mittel aus dem Gebührensplittling für die Abgeltung der Service-public Leistungen bzw. die Erfüllung des Leistungsauftrags der peripheren Veranstalter, insbesondere in den Berggebieten der Schweiz.

Es sei hier nochmals am Beispiel 6.4 *Region Bern – Mittelland* (Erläuterungen, Seite 5) darauf hingewiesen, dass Arrondierungen für periphere Versorgungsgebiete durchaus Sinn machen, wenn sie der Stärkung dieser Gebiete in den wirtschaftlich schwächeren Räumen dienen. Diese Arrondierungen dürfen aber wirklich nur beschränkt in umgekehrter Richtung erfolgen. Die Darlegungen im Kapitel 6.4 decken sich somit mit den Anliegen der SAB.

3. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

Anhang 1, Pt. 4.2 Radioprogramme der SRG in ihren Sprachregionen

Wir beantragen folgende Ergänzung: Abs. 1 Die ersten sprachregionalen Senderketten sowie, nach Massgabe der frequenztechnischen Möglichkeiten, die zweiten und dritten sprachregionalen Senderketten werden bis zur Bedienung aller Ortschaften bzw. bewohnten Talschaften mit über 200 Einwohnern ausgebaut.

Begründung: Das Mindestkriterium von 200 Einwohnern pro Ortschaft ist nicht geeignet, die Grundversorgung beispielsweise in den Tessiner- oder Bündnertäler zu garantieren. Hier gibt es funktionierende Gemeinden (Orte) mit weniger als 200 Einwohnern in dünn besiedelten Talschaften. Das Minimalkriterium sollte deshalb auf die bewohnten Talschaften ausgedehnt werden.

Anhang 2, Pt. 4 Regionale Versorgungsgebiete, Ziffer 11 Region Ostschweiz

Das Versorgungsgebiet der Region Ostschweiz wird definiert mit den Kantonen Thurgau, St. Gallen, Appenzell Auserrhoden und Appenzell Innerrhoden; Bezirke Andelfingen, Winterthur, Pfäffikon und Hinwil (ZH).

Begründung: Es gibt keinen Kanton Appenzell; bitte die korrekten Bezeichnungen gebrauchen.
Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, die Zuordnung zur Region Ostschweiz nochmals genau zu prüfen. Wir stellen diesbezüglich keinen Antrag, teilen Ihnen aber mit, dass uns Hinweise zugegangen sind, wonach die vorgeschlagene Region nicht unbedingt gewachsenen Strukturen entspreche und der aktuellen Situation nicht gerecht werde.

4. Zusammenfassung

- Die Aussage in den Erläuterungen "*Die regionale UKW-Landschaft der Schweiz ist in mehr als zwanzig Jahren gewachsen. Das private Lokalradio hat sich als Ergänzung zur sprachregional ausgerichteten SRG bewährt und sein Publikum gefunden. Daher ist eine radikale Umkehr heute undenkbar*" kann aus der Sicht der SAB nur bestätigt werden.
- Besonders begrüsst werden von der SAB die vorgeschlagene Kompensation der Standortnachteile von peripheren Privatradios mittels Gebührenunterstützung und die Öffnung des Sendegebietes bis zum nächstgelegenen Zentrum, um Stammhörern bzw. Pendlern "ihr" Programm auch auf dem Arbeitsweg zu sichern. Es ist sinnvoll, mit den vorgeschlagenen Arrondierungen die wesentlichen Verbindungsachsen abdecken zu können.
- Die neu aus dem Gebührensplitting zur Verfügung stehenden Mittel sind für die Bergradios von grösster Wichtigkeit, um künftig den regionalen Service Public-Auftrag aufrechterhalten zu können. Wir erwarten deshalb, dass mit dem geplanten Inkrafttreten des RTVG im ersten Quartal 2007 auch die erhöhten Gebührenanteile an die privaten Anbieter ausbezahlt werden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Anhörung und stehen Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

mit freundlichen Grüssen

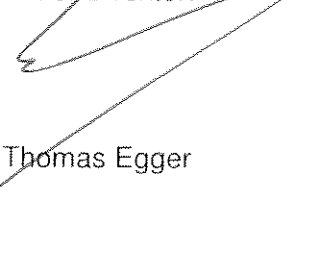
SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Der Präsident:



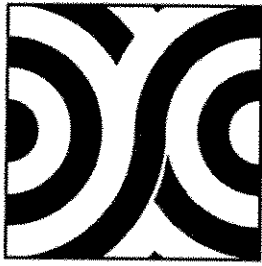
Dr. Theo Maissen

Der Direktor:



Thomas Egger



**SGKM**Schweizerische Gesellschaft
für Kommunikations- _____
und Medienwissenschaft _____**SSCM**Société suisse des sciences
de la communication _____
et des médias _____**SSCM**Società svizzera di scienze
della comunicazione _____
e dei media _____

Stellungnahme

Neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete

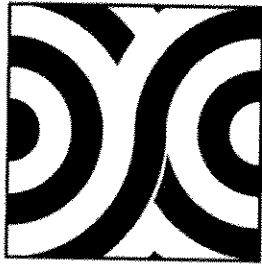
Der mit Schreiben vom 23. Oktober 2006 vorgelegte Entwurf der Richtlinien für die UKW-Sendernetzplanung (Anhang 1 der nRTVV) sowie der Entwurf der Richtlinien betreffend die regionalen Fernseh-Versorgungsgebiete (Anhang 2) interessieren und betreffen die Kommunikationswissenschaft aus der Perspektive der Sicherung der redaktionellen und der Meinungsvielfalt. Im Vordergrund dieser Perspektive steht dabei die Frage, welchen Beitrag die Zuweisung der vorgeschlagenen Versorgungsgebiete zu der Leistungsfähigkeit zukünftiger Veranstalter im Hinblick auf eine möglichst grosse Meinungsvielfalt zu leisten vermag. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf die TV-Versorgungsgebiete.

Zunächst ist als Ausgangsüberlegung festzustellen, dass mit einer kleinen Anzahl von Versorgungsgebieten deren relative Grösse zunimmt, was auf den ersten Blick die Wirtschaftlichkeit durch die grösseren Reichweiten begünstigt. Eine grössere Anzahl von Versorgungsgebieten bedeutet eine kleinere Durchschnittsgrösse und damit ein kleineres Werbepotenzial.

Da der Gesetzgeber im nRTVG die zur Vergabe im Rahmen des Gebührensplitting vorgesehene Summe mit vier Prozent des gesamten Gebührenaufkommens konstant festgelegt hat, nimmt die Summe der pro Gebiet zur Verfügung stehenden Mittel mit deren Anzahl ab. Je grösser die Anzahl der definierten Gebiete, desto kleiner ist der durchschnittliche Ertrag aus dem Gebührensplitting.

Beide Faktoren – Werbeertrag und Gebührensplitting – stehen also in einem direkt proportionalen Verhältnis. Je grösser ein TV-Versorgungsgebiet definiert wird, desto grösser ist der potenziell zu erwartende Werbeertrag und desto grösser ist auch die Zuwendung aus dem Gebührensplitting. Diese doppelte Begünstigung von grossen TV-Versorgungsgebieten kommt aber dann den kleineren Gebieten zu gute, wenn die grossen Gebiete durch die Konzession nur einen unterdurchschnittlichen Anteil an der Gesamtsumme des Gebührensplittings erhalten. Dies kann zu der Situation führen, dass grosse und wirtschaftlich potente Regionen nur einen kleinen Beitrag aus dem Topf der Gebührensplitting-Gelder erhalten, kleine dagegen so viel, dass sie die Norm nicht erfüllen können, mindestens 50 Prozent ihrer Einnahmen selbst, also aus dem Werbemarkt, zu generieren.

Aus kommunikationswissenschaftlicher Perspektive erzeugt das Gebührensplitting erst dann gesellschaftlich sinnvollen Ertrag, wenn die Mittel generell zu einer grösseren Vielfalt führen. Die Ausgangslage ist ungünstig: In vielen der vorgeschlagenen TV-Versorgungsgebiete dominiert heute ein regionales Verlagshaus sowohl die Tagespresse, als auch das Lokalfernsehen. Grössere Vielfalt ist dann zu erwarten, wenn die Unabhängigkeit der Fernsehredaktion von staatlichen und wirtschaftlichen Einflüssen sichergestellt ist.



SGKM

Schweizerische Gesellschaft
für Kommunikations- _____
und Medienwissenschaft _____

SSCM

Société suisse des sciences
de la communication _____
et des médias _____

SSCM

Società svizzera di scienze
della comunicazione _____
e dei media _____

Daher begrüsst die SGKM die Definition von grossen TV-Versorgungsgebieten, sofern in den dazu gehörenden Konzessionen auf eine strikte Trennung der Redaktionen eines Medienhauses geachtet, und diese Trennung zur Auflage gemacht wird. Dabei sollte das betreffende Medienhaus in die Pflicht genommen werden, die Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Trennung der Redaktionen in den jährlichen Tätigkeitsberichten zu beschreiben. Die betreffende Fernsehredaktion sollten ihrerseits dazu Stellung nehmen können.

Grosse Versorgungsgebiete leisten dann einen zusätzlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt, wenn die TV-Versorgungsgebiete über den Verbreitungsraum der Tageszeitung desselben Medienhauses hinausgehen. Damit bilden die zukünftigen Regional-TV-Veranstalter eine zusätzliche publizistische Stimme in diesen Gebieten. Für die Deckung der dadurch entstehenden Mehrkosten sollen die Mittel aus dem Gebührensplitting eingesetzt werden. Würden die TV-Versorgungsgebiete den heutigen Verbreitungsräumen und jenen der Tageszeitungen desselben Konzerns entsprechen, wäre der erwartbare publizistische Vielfaltsertrag geringer.

In Abwägung der beiden Anliegen – grosse Versorgungsgebiete mit Vielfaltsgewinn gegenüber der Norm zur Erwirtschaftung mindestens der Hälfte des Umsatzes aus Werbung – weist der in Aussicht gestellte Vielfaltsgewinn die grössere gesellschaftliche Relevanz aus.

Darüber hinaus weist die SGKM darauf hin, dass bisher weder im nRTVG, noch in der nRTVV und dessen Anhang abschliessend geklärt ist, welchen publizistischen Auftrag die Veranstalter des service public régional in Zukunft umzusetzen haben. Ungeachtet der Tatsache, dass für jedes Konzessionsgebiet eigene Auflagen möglich und sinnvoll sind, stellt sich aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht die Frage, in welcher Form die Einhaltung dieser Aufträge geprüft wird und welche Konsequenzen im Falle der Feststellung von Verletzungen der Konzession vorgesehen sind. Die Kommunikationswissenschaft stellt ihre Dienste und Kompetenz bei der Erfüllung dieser Aufgabe gerne zur Verfügung.

für die SGKM

Dr. Josef Trappel,

IPMZ – Institut für Publizistikwissenschaft und Medienforschung der Universität Zürich

15.01.2007

Interessensbindung:

Weder die SGKM noch ihre institutionellen Mitglieder betreiben Radio- oder Fernsehstationen. Die SGKM steht in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu Veranstaltern von Radio und Fernsehen.



Schweizerischer
Gemeindeverband

Association des
Communes Suisses

Associazione dei
Comuni Svizzeri

Associaziun da las
Vischnancas Svizras

3322 Urtenen-Schönbühl
Postfach
Solothurnstrasse 22
Tef. 031 858 31 16
Fax 031 858 31 15
MWST-Nr. 344 307

BAKOM	
1 5. DEZ. 2006	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	<i>α WTS</i>
IR	
TC	
AF	
FM	

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Postfach
2501 Biel

Urtenen-Schönbühl, 12.12.2006 SL/rug

Neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gemeindeverband bedankt sich, zum oben erwähnten Entwurf Stellung nehmen zu können und teilt Ihnen mit, dass er keine grundsätzliche Einwände gegen die Richtlinie hat. Die Gebührenordnung entspricht weitgehend seinen Vorstellungen und ist vor allem für Lokalradios im ländlichen Raum von grosser Bedeutung.

In den Erläuterungen im Kapitel 4.1. wird festgehalten, dass man «keine Planung auf der grünen Wiese» will und «Kontinuität in der Gestaltung» anstrebt. Wie richtig festgehalten wird, ist die regionale UKW-Landschaft in den letzten zwanzig Jahren gewachsen. Das Lokalradio hat sein Publikum gefunden und ergänzt die SRG-Programme sinnvoll.

Der Schweizerische Gemeindeverband begrüsst ausdrücklich die vorgeschlagene Kompensation der Standortnachteile von peripheren Privatradios mittels Gebührenunterstützung und die Öffnung des Sendegebietes bis zum nächsten Zentrum. Diese sinnvolle Arrondierung deckt die wesentlichen Verbindungsachsen ab. Die neu aus dem Gebührensplitting zur Verfügung stehenden Mittel sind für die Lokalradios in den Bergregionen von grösster Wichtigkeit. Sie erleichtern die Aufrechterhaltung des regionalen Service-public-Auftrages.

Zu den Details in den einzelnen Versorgungsgebieten äussert der Verband nicht.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER GEMEINDEVERBAND

Der Direktor:

Sigisbert Lutz



SCHWEIZER PRESSE

PRESSE SUISSE | STAMPA SVIZZERA | SWISS PRESS

BAKOM	
03. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	X NU
IR	
TC	
AP	
FM	

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Postfach
2501 Biel

Zürich, 28. Dezember 2006

Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radios bzw. TV-Versorgungsgebiete

Sehr geehrter Damen und Herren

Wir danken Ihnen vielmals für die Möglichkeit, zu den neuen Richtlinien betreffend die Radio- und TV-Konzessionsgebiete Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns zu den vorliegenden Entwürfen wie folgt:

I. TV-Konzessionsgebiete

A. Allgemeines

1. Künftige Versorgungsgebiete

Im Frühjahr 2006 hat SCHWEIZER PRESSE dem BAKOM im Sinne einer Diskussionsgrundlage einen eigenen Vorschlag zur Neuordnung der Fernsehlandschaft unterbreitet. Die darin vorgeschlagenen Gebietsaufteilungen erachten wir nach wie vor als richtig – auch nach Kenntnisnahme der nun vorliegenden Entwürfe des UVEK. Aus diesem Grund möchten wir an dieser Stelle nochmals generell auf unseren Vorschlag verweisen und an dessen Ausführungen grundsätzlich festhalten.

Im Grossen und Ganzen erachten wir den Vorschlag des UVEK zu den neuen TV-Konzessionen aber als tauglich und in weiten Teilen nachvollziehbar. Es besteht auch eine weitgehende Übereinstimmung mit unserem Vorschlag zur künftigen Fernsehlandschaft. Auf die entschiedenen Differenzen wird nachfolgend noch einzugehen sein.

Wir haben in den Erläuterungen zu unserem Vorschlag bereits darauf hingewiesen, dass Gebietsüberschneidungen im Einzelfall sinnvoll sein können, um damit dem kulturell-wirtschaftlichen Bezug einer Region zu mehreren Versorgungsgebieten Rechnung zu tragen. Solche Überschneidungen sind aber als Ausnahme zu verstehen und nur dort vorzusehen, wo wirklich genügend starke politische, kulturelle oder wirtschaftliche Beziehungen zu mehreren Versorgungsgebieten bestehen. Im Übrigen haben wir bei den Überschneidungen unterschieden zwischen den Kerngebieten, für welche für alle in den betreffenden Gebieten ausstrahlenden Veranstalter eine publizistische Abdeckungspflicht (mit Gebührenanteil) besteht (sog. Doppelversorgung), und solchen Gebieten, für die nicht für alle

Zürich, 28. Dezember 2006

Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radios bzw. TV-Versorgungsgebiete

Seite 2

Veranstalter ein Leistungsauftrag besteht, die aber dennoch zum Empfangsgebiet zu zählen sind (sog. Gebietsüberschneidungen). Diese Differenzierung erachten wir gegebenenfalls nach wie vor als sinnvoll.

Entgegen den ursprünglichen Ankündigungen hat sich das UVEK nun ebenfalls für ein Modell entschieden, das erhebliche Gebietsüberschneidungen vorsieht. Wir begrüssen dieses Konzept grundsätzlich, weil man nur so dem hybriden Charakter gewisser Regionen in der TV-Landschaft gerecht werden kann. Gleichzeitig erachten wir gewisse Gebietsüberschneidungen indessen als übermässig (Beispiel *Region Ostschweiz/Zürich - Glarus*). Wie in den Erläuterungen zum UVEK-Entwurf richtigerweise nachzulesen ist, sollten sich die Überschneidungen nur auf periphere Räume beschränken, weil sonst das Einnahmepotenzial der einzelnen Veranstalter geschmälert würde. Die Abwägung dieser unterschiedlichen Interessen muss im Einzelfall je nach Gebiet vorgenommen werden. Dazu werden wir uns im nachfolgenden Kapitel äussern.

Der Vorschlag des UVEK sieht 13 Versorgungsgebiete vor. In unserem eigenen Vorschlag haben wir 14 Versorgungsgebiete unterschieden. Neben einigen Differenzen in der Romandie und der Ostschweiz fällt vor allem auf, dass das UVEK *Schaffhausen* nicht mehr als eigenes Gebiet ausscheidet. Wir haben in unserem Bericht anerkannt, dass der Kanton Schaffhausen tatsächlich ein sehr kleines Versorgungsgebiet darstellen würde. Gleichzeitig haben wir aber auch auf die ausgeprägte Autonomie dieser Region hingewiesen. Die Stadt Schaffhausen wirkt als Zentrum in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht (vgl. Publicom-Studie vom März 2004); ausserkantonale Medien verfügen nur über sehr geringe Marktanteile. Weder die Zuschlagung zu Zürich noch zur Ostschweiz erscheint uns sinnvoll. Aus diesen Gründen erachten wir unseren Vorschlag eines separaten Versorgungsgebiets Schaffhausen nach wie vor als richtig.

2. Gebühren

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass das UVEK es leider unterlassen hat, mit den Entwürfen zu den Konzessionsgebieten etwas mehr Informationen zum künftigen Gebührenschlüssel bekanntzugeben. Es ist nachvollziehbar, dass die Details zu den einzelnen Gebieten (genauer Leistungsauftrag, exakter Gebührenanteil) erst mit der Ausschreibung veröffentlicht werden können. Etwas mehr Informationen zum Verteilschlüssel und zu möglichen Auflagen hätte man sich aber gewünscht. Bereits in der Anhörung zur revidierten RTVV haben wir gefordert, dass bei der Festlegung und Präsentation der künftigen Versorgungsgebiete darauf zu achten sei, dass im Zeitpunkt der Anhörung zumindest die weiteren Eckpunkte (Leistungsaufträge, Gebührenanteile pro Gebiet) in ihren Grundzügen erkennbar sein sollten. Die nun präsentierten rudimentären Informationen entsprechen dieser Forderung in keiner Weise und dürften auch kaum den aktuellen Stand der Vorarbeiten innerhalb des UVEK aufzeigen. Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund, diese Informationen zurückzuhalten.

Zürich, 28. Dezember 2006

Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radios bzw. TV-Versorgungsgebiete

Seite 3

Wir sind ferner der Meinung, dass das vom UVEK gewählte Vorgehen auf keinem Fall zu Verzögerungen bei der Auszahlung der Gebührengelder an die künftigen Konzessionäre führen darf. Veranstalter, gegen deren Konzessionserteilung nach der neuen Ordnung der Versorgungsgebiete keine Einsprachen erhoben werden, sollen daher umgehend in den Genuss des auf sie entfallenden Gebührenanteils gelangen.

B. Zu den einzelnen Gebieten

1. Region Genf

Keine Bemerkungen.

2. Region Waadt – Freiburg

Die vorgeschlagene *Region Waadt – Freiburg* bewerten wir negativ. Die beiden Kantone Waadt und Freiburg sind zu unterschiedlich, von ihrer geografischen Ausdehnung zu gross und in soziodemografischer Hinsicht zu vielgestaltig, um sie durch einen einzigen Veranstalter im Sinne des Service Public Régional sinnvoll programmlich zu versorgen. Diese Problematik wird sich nicht nur im Zusehermarkt negativ auswirken, sondern auch im Werbemarkt. Die Heterogenität dieser Gebiete dürfte die Wirtschaftlichkeit des entsprechenden Veranstalters stark beeinträchtigen. Wir halten deshalb nach wie vor ein Konzept mit einem Veranstalter in der Region Waadt und einem Veranstalter in der Region Freiburg (zusammen mit Jura und Neuenburg, sog. Versorgungsgebiet Jufrine), jedoch mit Gebietsüberschneidungen im KR 6 (La Broye und Payerne) für angezeigter als die Schaffung einer *Grossregion Waadt – Freiburg*.

3. Region Wallis

Keine Bemerkungen.

4. Region Arc Jurassien

Diesen Vorschlag bewerten wir negativ. Siehe dazu die Bemerkungen zu Ziff. 2 (*Region Waadt – Freiburg*). Die Schaffung eines Versorgungsgebiets Jufrine, das gebietsmässig die WG 3 (Neuchâtel), WG 4 (Jura), WG 5 (Fribourg), KR 6 (La Broye) und KR 55 (Jura Bernois) umfasst, ist auch mit Blick auf die mit rund 500'000 Einwohnern grössere Bevölkerungszahl einer *Region Arc Jurassien* mit nur knapp 340'000 Einwohnern vorzuziehen.

Zürich, 28. Dezember 2006

Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radios bzw. TV-Versorgungsgebiete

Seite 4

5. Region Bern

Die vorgeschlagene Beschränkung der Versorgung des WG 17 (Solothurn) durch den für die *Region Bern* zuständigen Veranstalter auf den Bezirk Solothurn bewerten wir negativ. Solothurn als relativ kleines WG weist in starke Aussenbezüge und enge Kontakte kultureller und wirtschaftlicher Art zu seinen Nachbarkantonen Bern und Aargau auf. Ein so kleines WG versorgungsmässig in noch kleinere Teilgebiete (für Veranstalter in der *Region Bern* nur den Bezirk Solothurn, für den Veranstalter in der *Region Aargau – Solothurn* das ganze WG 17 bzw. der ganze Kt. Solothurn, jedoch ohne die Bezirke Dorneck und Thierstein) aufzusplittern, ist nicht sinnvoll. Zur optimalen programmlich-publizistischen Versorgung der im ganzen WG 17 (Solothurn) ansässigen Bevölkerung ist vielmehr eine Doppelversorgung durch für die *Region Bern* und die *Region Aargau – Solothurn* zuständigen Veranstalter angezeigt (mit Zuweisung als Kerngebiet zu beiden Regionen, d.h. mit entsprechendem publizistischen Leistungsauftrag).

Das gleiche gilt in Bezug auf die vorgeschlagene Abtrennung der zum WG 18 (Bern) gehörenden, in den KR 57 (Olten/Tal) fallenden Solothurner Bezirke Gäu und Thal und deren exklusive Zuweisung zur *Region Aargau – Solothurn*. Als eigentliche „Grenzregion“ zwischen den Zentren Aarau einerseits und Bern/Solothurn andererseits ist wie im Fall des WG 17 (Solothurn) aufgrund der ausgewiesenen Wechselbeziehungen zu beiden Kantonen zur optimalen programm-publizistischen Versorgung der in diesen Bezirken ansässigen Bevölkerung eine Doppelversorgung durch die für die *Region Bern* und die *Region Aargau - Solothurn* zuständigen Veranstalter angezeigt (mit Zuweisung als Kerngebiet zu beiden Regionen, d.h. mit entsprechendem publizistischen Leistungsauftrag).

Um eine einheitliche Versorgung des ganzen Kt. Solothurn sicherzustellen, ist es aus den genannten Gründen ausserdem angezeigt, die vom KR 53 (Basel) umfassten, jedoch zum Kt. Solothurn gehörenden Bezirke Dorneck und Thierstein nicht exklusiv durch den für die *Region Basel* zuständigen Veranstalter versorgen zu lassen, sondern in diesen Bezirken eine Gebietsüberschneidung mit der *Region Bern* und der *Region Aargau – Solothurn* vorzusehen.

Negativ bewerten wir schliesslich auch die vorgeschlagene Gebietsüberschneidung mit der *Region Aargau – Solothurn* in den zum Kt. Bern gehörenden Bezirken Wangen und Aarwangen. Die in Richtung Aargau bestehenden Wechselbeziehungen sind nicht genügend stark, um eine entsprechende Gebietsüberschneidung zu legitimieren. Diese beiden genannten Bezirke sind deshalb der *Region Bern* zur ausschliesslichen Versorgung zuzuweisen.

Zürich, 28. Dezember 2006

Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radios bzw. TV-Versorgungsgebiete

Seite 5

6. Region Biel/Bienne

Die vorgeschlagene Schaffung eines eigenständigen Versorgungsgebiets für die *Region Biel/Bienne* bewerten wir positiv.

Im Übrigen keine Bemerkungen.

7. Region Basel

Zur im Vorschlag des UVEK fehlenden Gebietsüberschneidung mit der *Region Bern* und der *Region Aargau – Solothurn* in den zum KR 53 (Basel) gehörenden Bezirken Dorneck und Thierstein siehe oben Ziff. 5 und unten Ziff. 8.

8. Region Aargau – Solothurn

Zur im Vorschlag des UVEK fehlenden Doppelversorgung mit der *Region Bern* im WG 17 (Solothurn) siehe oben Ziff. 5.

Zur im Vorschlag des UVEK fehlenden Doppelversorgung mit der *Region Bern* in den zum KR 57 (Olten/Tal) gehörenden Bezirken Gäu und Thal siehe oben Ziff. 5.

Zur im Vorschlag des UVEK fehlenden Gebietsüberschneidung mit der *Region Bern* und der *Region Aargau – Solothurn* in den zum KR 53 (Basel) gehörenden Bezirken Dorneck und Thierstein siehe oben Ziff. 5 und unten Ziff. 8.

Zur vorgeschlagenen Gebietsüberschneidung mit der *Region Bern* in den Bezirken Wangen und Aarwangen siehe oben Ziff. 5.

Zur im Vorschlag des UVEK fehlenden Gebietsüberschneidung mit der *Region Zürich – Glarus* im KR 39 (Freiamt) siehe unten Ziff. 10.

9. Region Innerschweiz

Keine Bemerkungen.

10. Region Zürich - Glarus

Der (mit der Versorgung durch ein Programmfenster) vorgeschlagene Einbezug des Kt. Glarus (KR 43) in das Versorgungsgebiet des für Zürich zuständigen Veranstalters trägt zwar der Zugehörigkeit dieses

Zürich, 28. Dezember 2006

Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radios bzw. TV-Versorgungsgebiete

Seite 6

Kantons zum WG 12 (Zürich) Rechnung. Aufgrund der auch Richtung Graubünden bestehenden Wechselbeziehungen ist jedoch eine Doppelversorgung des Kt. Glarus durch die für die *Region Graubünden* und die *Region Zürich- Glarus* zuständigen Veranstalter angezeigt (mit Zuweisung als Kerngebiet zu beiden Regionen, d.h. mit entsprechendem publizistischem Leistungsauftrag).

Die vorgeschlagene Abtrennung der ebenfalls zum WG 12 (Zürich) gehörenden KR 34 (Frauenfeld) und KR 39 (Freiamt) bewerten wir negativ. Die zu Zürich bestehenden Kontakte in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht sind sehr stark (vgl. Publicom-Studie vom März 2004), so dass eine Mitversorgung dieser Gebiete durch den Zürcher Veranstalter im Rahmen einer entsprechenden Gebietsüberschneidung mit der *Region Ostschweiz* bzw. der *Region Aargau - Solothurn* angezeigt ist.

Negativ bewerten wir auch die vorgeschlagene grosse Überschneidung mit der *Region Ostschweiz* in den Zürcher Bezirken Andelfingen, Winterthur, Pfäffikon und Hinwil. Überschneidungen sollten nach dem gesetzgeberischen Konzept nur dort erfolgen, wo sehr starke Wechselbeziehungen zu zwei Versorgungsgebieten bestehen. Für eine Gebietsüberschneidung genügt es insbesondere nicht, wenn ein Bezirk in der Nähe der Kantonsgrenze liegt, es müssen vielmehr ausgewiesene, besondere Wechselbeziehungen zu einem anderen Kanton oder zu einer anderen Region bestehen, um eine Überschneidung zu rechtfertigen. Das ist bei den vier genannten Bezirken nicht der Fall. Auf die genannten Überschneidungen ist daher zu verzichten und die betreffenden Bezirke sind dem Veranstalter in der *Region Zürich - Glarus* zur ausschliesslichen Versorgung zuzuschlagen.

Im Übrigen bewerten wir den Vorschlag des UVEK positiv.

11. Region Ostschweiz

Zur vorgeschlagenen Gebietsüberschneidung mit der *Region Zürich - Glarus* in den Zürcher Bezirken Andelfingen, Winterthur, Pfäffikon und Hinwil siehe oben Ziff. 10.

Zur im Vorschlag des UVEK fehlenden Gebietsüberschneidung mit der *Region Zürich - Glarus* im KR 34 (Frauenfeld) siehe oben Ziff. 10.

12. Region Graubünden

Zur im Vorschlag des UVEK fehlenden Doppelversorgung durch den für die *Region Graubünden* und die *Region Zürich - Glarus* zuständigen Veranstalter im KR 12 (Glarus) siehe oben Ziff. 10.

Im Übrigen bewerten wir den Vorschlag des UVEK positiv.

Zürich, 28. Dezember 2006

Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radios bzw. TV-Versorgungsgebiete

Seite 7

13. Region Tessin

Keine Bemerkungen.

II. Radio-Konzessionsgebiete (UKW)

A. Allgemeines

Wir begrüßen die allgemeine Stossrichtung des Vorschlags des UVEK zur Definition der neuen UKW-Radio-Versorgungsgebieten und den gewählten Ansatz, den Pendlerströmen zwischen den einzelnen Städten und Agglomerationen Rechnung zu tragen. Denn dies ermöglicht eine im Vergleich zum heutigen Status deutlich verbesserte und bedürfnisgerechtere Versorgung der Hörer. Die vorgeschlagenen Arrondierungen schliessen unter den geltenden Weisungen noch bestehende Lücken im heutigen Versorgungssystem und führen für das Publikum zu einer grösseren Angebotsvielfalt.

Um übermässige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte bei der Festlegung der definitiven Sendegebiete jedoch darauf geachtet werden, dass Gebietsüberschneidungen zwischen Sendern, die auch unter dem neuen Recht Gebührenanteile erhalten, mit solchen, die nicht vom Gebührensplitting profitieren können, nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.

B. Zu den einzelnen Gebieten

Für die Stellungnahme zu den Vorschlägen des UVEK zu den einzelnen Gebieten verweisen wir auf die separaten Eingaben der betroffenen Veranstalter.

Freundliche Grüsse

i.v. Nadja Waegeli

Dr. Andreas Meili
Leiter Fachgruppe TV

TELESUISSE

Verband der Schweizer Regionalfernsehen
Association des télévisions régionales suisses
Associazione delle televisioni regionali svizzere

OFCOM
Consultation Zones de desserte
Rue de l'Avenir 44
CH-2501 Bienne

Chambrelieu, le 12 janvier 2007

Nouvelle ORTV – Consultation sur les Zones de desserte.

Monsieur le Directeur,
Mesdames, Messieurs,

Votre courrier du 23.10.2006 concernant la consultation portant sur les futures « Zones de dessertes des télévisions avec mandat de prestations » nous est bien parvenu et nous vous en remercions.

Il ne nous appartient pas de prendre position sur les régions telles proposées, ceci étant l'affaire exclusive de chacun de nos membres concernés.

Nous regrettons que le descriptif des futurs mandats de prestations ainsi que la part de redevances liée à chacun de ceux-ci ne fasse pas partie des éléments mis en consultation.

Il nous paraît dès lors opportun, en notre qualité de section latine de Telesuisse, de relever encore une fois que les possibilités de financement des télévisions par le marché sont fort différentes dans les trois régions linguistiques de notre pays. La SSR l'a d'ailleurs admis depuis longtemps et pratique le modèle de répartition des redevances que nous connaissons malgré le fait que ses trois zones de diffusion soient encore bien plus étendues que celles des treize futurs bénéficiaires des concessions qui seront mises au concours.

Nous nous permettons aussi de répéter qu'il importe que les titulaires des nouvelles concessions TV soient désignés le plus rapidement possible. Pour ne pas être défavorisés vis-à-vis d'autres acteurs, ils devront être à même de prendre le plus rapidement possible toute mesure adéquate découlant de l'entrée en vigueur de la nouvelle LRTV. Vous savez que nos membres ont besoin de connaître les sommes en jeu pour préparer leurs stratégies futures. Aussi que certains tablent depuis fort longtemps sur l'augmentation de la redevance et ont un urgent besoin de cet argent.

Recevez, Monsieur le Directeur, Mesdames, Messieurs, nos respectueuses salutations.

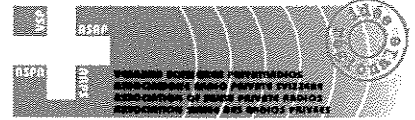
TELESUISSE
Section romande

Claude A. Stettler



TELESUISSE

Verband der Schweizer Regionalfernsehen
Association des télévisions régionales suisses
Associazione delle televisioni regionali svizzere



BAKOM	
19. JAN. 2007	
REG. NR.	
DIR.	Copie
BO.	
RTV	Quis + Was
IR.	
TC.	
AF.	
FM.	

Bundesamt für Kommunikation
Dr. Martin Dumermuth, Direktor
Zukunftstrasse 44
CH 2501 Biel-Bienne

Melide/Zürich, 20. Januar 2007

Anhörung Konzessionsgebiete Radio und Fernsehen

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Das BAKOM hat im vergangenen Herbst die Definition der Radio- und Fernsehgebiete nach dem neuen RTVG in die Vernehmlassung gegeben.

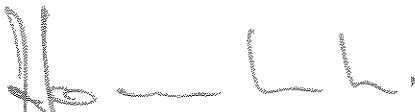
Die beiden Vorstände von TELESUISSE und VSP haben beschlossen, sich zur Festlegung der neuen Konzessionsgebiete Radio und Fernsehen inhaltlich nicht zu äussern, da ausschliesslich Einzelinteressen betroffen sind, zu denen die Verbände keine Position beziehen wollen.

Wir haben hingegen unsere Mitglieder aufgefordert, bei Bedarf von sich aus eine Stellungnahme abzugeben.


Den beiden Vorständen scheint es für beide Branchen sehr wichtig zu sein, dass der vorgesehene Termin für die Inkraftsetzung von RTVG/RTVV vom 1.4.2007 eingehalten werden kann und dass, insbesondere in jenen Gebieten, die unumstritten sind, die Neukonzessionierung so rasch als möglich erfolgt. Wo regionale Meinungs-differenzen bestehen, sollen wenn immer möglich einvernehmliche Lösungen gefunden werden.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband der Schweizer Privatfernsehen
TELESUISSE**

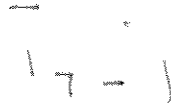

Filippo Lombardi
Präsident

Verband Schweizer Privatradios VSP


Jürg Bachmann
Präsident

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und stehen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
SCHWEIZERISCHER GEWERBEVERBAND



Dr. Pierre Triponez
Nationalrat
Direktor



Peter Neuhaus
Fürsprecher
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilage:

- Stellungnahme der Chambre Vaudoise des Arts et Métiers vom 22. Dezember 2006